



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Gesetz über die Feuerwehr (FWG)**

Datum: 19. Juni 2012

Nummer: 2012-175

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/175

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 19. Juni 2012

Gesetz über die Feuerwehr (FWG)

Jahresprogramm 2012: Nr. 2100.006

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Einleitung
 - 1. Die Schutz-Trias: Prävention-Intervention-Versicherung
 - 2. Revisionsbedarf
 - 3. Arbeitsgruppe
 - 4. Vernehmlassungen
- C. Gesetzesinhalt
 - 5. Stossrichtung des neuen Gesetzes
 - 6. Zuordnung der Feuerwehraufgaben auf Gemeinden und Kanton (BGV, AMB)
 - 7. Handlungsfreiheit für die Gemeinden
 - 8. Erläuterung der Gesetzesbestimmungen
- D. Finanzielle Auswirkungen
 - 9. Gesamthaft
 - 10. Gemeinden
 - 11. BGV
 - 12. AMB
- E. Regulierungsfolgenabschätzung
- F. Antrag

A. Zusammenfassung

Die Prävention vor, Intervention bei und die Versicherung von Schäden sind die drei Säulen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV); sie bilden die sogenannte Schutz-Trias. Das vorliegende Gesetz regelt den interventiven Teil, d.h. die Feuerwehr, neu und ersetzt damit das Kapitel "Schadenbekämpfung" des geltenden Feuerschutzgesetzes. Der präventive Teil wird durch das Kapitel "Schadenverhütung" des geltenden Feuerschutzgesetzes geregelt. Die dritte Säule, die Versicherung, wird durch das geltende Sachversicherungs-gesetz sichergestellt.

Das bisherige Feuerschutzgesetz stammt aus dem Jahre 1981 und ist in sehr vielen Belangen überholt oder massiv lückenhaft. So sind beispielsweise die Einsätze der Feuerwehr bei Natur-, ABC- oder Unfallereignissen nicht geregelt. Nicht geregelt sind auch die Einsatz- und Kostenzuständigkeiten von Kanton (BGV) und Gemeinden. Ungenügend geregelt sind zudem die Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten an Private. Es drängt sich eine umfassende Revision auf.

Das vorgelegte Gesetz erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf und zwar sowohl inhaltlich wie auch strukturell. Es basiert auf dem Konzept "Feuerwehr 2015" der Feuerwehr Koordination Schweiz und weist folgende Schwerpunkte auf:

- Bezeichnung und Definition der Ereignisse, für deren Bewältigung die Feuerwehren zuständig sind: Brandereignisse, Naturereignisse und Spezialereignisse, letztere die Unfall-, ABC- und übrigen Ereignisse umfassend.
- Zuordnung der Feuerwehraufgaben auf Kanton (BGV), Gemeinden und Betriebe: Grundeinsatz der Gemeindefeuerwehren, Ergänzungseinsatz der BGV-finanzierten Stützpunktfeuerwehren, Betriebsareal-Einsatz der Betriebsfeuerwehren, dabei gegebenenfalls die Gemeinde- und die Stützpunktfeuerwehren unterstützend.
- Klare Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Feuerwehreinsatzkosten an Private.
- Klärung der kantonsinternen Zuständigkeiten: BGV-Zuständigkeit für sämtliche Belange des Feuerwehrwesens ausser für kantonale ABC-Ereignisse sowie für Unfallereignisse auf dem Rhein, dafür ist die Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, AMB) zuständig.
- Neuregelung der BGV-Beiträge: Finanzierung der Ausrüstung aller Feuerwehrangehörigen sowie aller Stützpunktaufgaben, Beiträge an diejenigen Gerätschaften der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, die für den Grundeinsatz bzw. Betriebsarealeinsatz benötigt werden.
- Modifizierte Beibehaltung der Feuerwehrdienstpflicht: Erfüllung der Dienstpflicht nicht mehr zwingend am Wohnort, sondern beispielsweise auch am Arbeitsort möglich.
- Ausbau der Handlungsfreiheit für die Gemeinden.

Das neue Gesetz ist für die Staatskasse mindestens kostenneutral, da die Sicherheitsdirektion die bisherigen Aufgaben leicht reduziert weiterhin ausübt. Für die BGV hat es aufgrund der vorgenommenen Umschichtung der Subventionen Mehrkosten von ca. 460'000 Fr. zur Folge. Dieser Mehraufwand kommt den Gemeinden zu Gute. Für ganz wenige Gemeinden könnte das Gesetz kostensteigernd sein, da sie eventuell nachrüsten müssen. Für einige Gemeinden kann es kostensenkend sein, da sie insbesondere beim Fahrzeugpark abrüsten können.

In zwei Vernehmlassungen ist das Gesetz gut aufgenommen worden.

B. Einleitung

1. Die Schutz-Trias: Prävention - Intervention - Versicherung

Prävention, Intervention und Versicherung bilden die drei Säulen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV):

- Die *Prävention* stellt durch bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorgaben im Baubewilligungsverfahren sicher, dass Menschen und Gebäude vor den schlimmsten Einwirkungen im Brandfall geschützt werden, sich das Brandereignis nicht ausweitet, und in jedem Gebäude im Kanton Basel-Landschaft der Personenschutz bestmöglich gewährleistet werden kann.
- Die *Intervention* stellt im Ereignisfalle 24h und 365 Tage im Jahr die Gefahrenabwehr überall im Kanton sicher. Brand-, Natur- und andere Ereignisse können auch bei noch so guter Prävention nicht verhindert werden. Naturereignisse sind in deren Auftretenshäufigkeit und Heftigkeit zwar statistisch erfassbar - in ihrem zeitlich effektiven Eintritt aber nicht kalkulierbar. Und weil die absolute Sicherheit in präventiver Hinsicht weder erreichbar noch finanzierbar ist, braucht es die Intervention, um im Ereignisfall Leben zu retten sowie Umwelt und Sachwerte so weit als möglich zu schützen.
- Die *Versicherung* nimmt über ihren gesetzlichen Auftrag als Non-Profit-Organisation die zentrale Aufgabe der gebäudemässigen Daseinsvorsorge im Kanton Basel-Landschaft wahr. Sie deckt Schäden aus Feuer- und Elementarereignissen an Gebäuden und Grundstücken ab. Alle Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen sind mit der BGV obligatorisch gegen Restrisiken aus Feuer- und Elementargefahren versichert - und dies im Regelfall zum Neuwert. Das Versicherungsmonopol der BGV dient alleine dem Zweck, eine Versicherungs-Solidargemeinschaft zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten, was für die Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen eine sehr tiefe Prämie bedeutet. Die finanziellen Mittel dafür erhält die Versicherung aus den gebäudewertabhängigen Prämien aller versicherten Gebäude im Kanton Basel-Landschaft. Sollten die Prämieinnahmen nicht zur Deckung der Schäden ausreichen, kann die BGV auf ihre Reserven zurückgreifen. Der Interkantonale Rückversicherungsverband (IRV) deckt die BGV bei Grossschäden ab. Zudem ist die BGV in die Interkantonale Risikogemeinschaft Elementar (IRG) - einer Solidargemeinschaft aller Kantonalen Gebäudeversicherungen - eingebunden, die sich mit einer gemeinsamen Schutzrückstellung von 750 Mio. Fr. bei Grossereignissen gegenseitig unterstützen.

Dieses Zusammenspiel von Prävention, Intervention und Versicherung unter dem Dach der BGV führt in jeder Hinsicht zu einer Optimierung des Personenschutzes und der finanziellen Absicherung gegen Brand- und Elementarschäden für alle Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen im Kanton Basel-Landschaft und hat sich in der Vergangenheit bewährt.

2. Revisionsbedarf

Das Feuerwehrwesen ist heute im Kapitel "Schadenbekämpfung" des Gesetzes über den Feuerschutz geregelt. Das Gesetz stammt aus dem Jahre 1981 und ist in sehr vielen Belangen überholt oder massiv lückenhaft. So sind beispielsweise die Einsätze der Feuerwehr bei Natur-, ABC- oder Unfallereignissen nicht geregelt. Nicht geregelt sind auch die Einsatz- und

Kostenzuständigkeiten von Kanton (BGV) und Gemeinden. Ungenügend geregelt sind zudem die Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten an Private. Es drängt sich eine umfassende Revision auf.

3. Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat hat am 8. Juni 2010 eine Arbeitsgruppe zur Totalrevision des Feuerschutzgesetzes eingesetzt. Diese war wie folgt zusammengesetzt:

- *Daniel Schwörer*, Leiter Stabsstelle Gemeinden, FKD, *Vorsitz / Gesetzesausarbeitung*
- *Claudia Amsler*, Mitarbeiterin BGV, *Aktuariat* (Absolventin Feuerwehr-Grundkurs)
- *Rolf Blatter*, dipl. Ing. HTL, Aesch, Hauseigentümerverband (HEV)
- *Bernhard Fröhlich*, Direktor Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)
- *Waldemar Gahlinger*, Immobilientreuhänder, Gelterkinden, HEV
- *Alexander Heinzelmann*, Advokat, Rechtskonsulent BGV
- *Markus Meier*, stv. Direktor, Wirtschaftskammer Baselland
- *Marcus Müller*, Leiter Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, SID
- *Thomas Pfaff*, Gemeinderat Allschwil, VBLG (Uof Feuerwehr Allschwil)
- *Thomas Schaub*, Gemeindeverwalter Frenkendorf, VBLG (ehem. Kdt Feuerwehr Lampenberg)
- *Roland Schneitter*, Basel, Ehrenpräsident Feuerwehrverband beider Basel (Kdt Berufsfeuerwehr Johnson Controls IFM AG Basel/Schweizerhalle, Feuerwehr-Instruktor)
- *Christian Scholer*, ehemaliger Leiter Kantonsstrassen Tiefbauamt, BUD
- *Rolf Schweizer*, Gemeindeverwalter Bretzwil, VBLG (ehem. Kdt Feuerwehr Bretzwil)
- *Werner Stampfli*, Feuerwehr-Inspektor BGV (ehem. Kdt Verbundfeuerwehr Farnsburg [Ormalingen, Hemmiken, Rothenfluh])
- *Beat Tschudin*, Adjutant Polizei Basel-Landschaft, SID
- *Ueli Wüthrich*, Thürnen, Bauernverband beider Basel (Kdt Verbundfeuerwehr Delta [Thürnen, Diepfingen, Böckten], ehem. Feuerwehr-Instruktor)

Die Arbeitsgruppe ist zu 22 Sitzungen zusammengetreten. Sie hat eine erste und eine zweite Lesung durchgeführt sowie die Ergebnisse der beiden Vernehmlassungsrunden ausgewertet. Bei der Auswertung der zweiten Vernehmlassungsrunde hat sie den amtierenden Präsidenten des Feuerwehrverbands beider Basel, *Dominik Straumann*, zusammen mit einer Delegation von Feuerwehrkommandierenden angehört. Schliesslich hat sie den Entwurf der Verordnung sowie die Mustererlasse für die Gemeinden (Feuerwehrreglement, Vertrag Feuerwehrverbund, Statuten Feuerwehrzweckverband) ausgearbeitet.

4. Vernehmlassungen

4.1 Erste Vernehmlassung

Am 5. Juli 2011 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zum Feuerwehrgesetz und zur zugehörigen Landratsvorlage bis zum 25. Oktober 2011 in die Vernehmlassung bei den Parteien, den betroffenen Verbänden, den Einwohnergemeinden und der Verwaltung zu geben.

Grossmehrheitlich ist das Gesetz begrüsst und gut aufgenommen worden. Die zu den Details gestellten Forderungen sind hauptsächlich die folgenden:

- Einsetzung einer paritätischen Kommission über die BGV für alle Belange der Feuerwehr,
- gesetzliche Definition der drei Einsatzarten Grund-, Ergänzungs- und Gesamteinsatz,
- breiter Rahmen für die verrechenbaren Einsatzkosten,
- Reduktion der Feuerwehrdienstpflichtalters auf 40 oder 45,
- Beibehaltung der kantonal geregelten Feuerwehrpflichtersatzabgabe,
- Beibehaltung der Nachbarhilfe,
- klarere und nachvollziehbarere Darstellung der finanziellen Folgen,
- Unterbreitung des Verordnungsentwurfs, damit die Auswirkungen einzelner Gesetzesbestimmungen abgeschätzt werden können.

4.2 Umsetzung der ersten Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat diese Kritikpunkte wie folgt aufgenommen: Eine paritätische Kommission ginge zu weit, jedoch ist es durchaus angezeigt, der BGV für die Beschaffung des persönlichen Materials eine beratenden Kommission beizugeben (§ 35). - Auf die gesetzliche Definition von Grund- und Ergänzungseinsatz ist weiterhin zu verzichten, da die Begriffe selbsterklärend sind. Jedoch wird der Begriff "Gesamteinsatz" aufgegeben und differenziert durch die Begriffe "Grundeinsatz" und "Ergänzungseinsatz" ersetzt. - Die Forderung nach einem breiten Rahmen für die verrechenbaren Einsatzkosten ist gerechtfertigt; und weiter noch, die Verordnung muss einen solchen gar nicht vorgeben, da die analog anwendbaren, gebührenrechtlichen Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzipien den Gemeinden einen rechtsgenügenden Rahmen für die einzelfallweise richtige Festlegung des Einsatzkostenersatzes geben. - Die Reduktion des Feuerwehrdienstpflichtalters ist gerechtfertigt (§ 17 Absätze 1 und 2). - Die Beibehaltung einer kantonal geregelten Feuerwehrpflichtersatzabgabe widerspricht der Gemeindeautonomie und wird deshalb nicht wieder in den Gesetzesentwurf aufgenommen. - Die Nachbarhilfe ist bedeutsam und wird spezifisch geregelt (§ 15 Absatz 3). - Die finanziellen Folgen sind ausführlicher dargestellt. - Die Forderung nach Unterbreitung des Verordnungsentwurfs wird erfüllt, da der Gesetzesentwurf dadurch besser verständlich wird.

4.3 Zweite Vernehmlassung

Die Kritikpunkte haben den Regierungsrat angesichts der grossen Bedeutung eines breit akzeptierten Feuerwehrgesetzes bewogen, eine zweite Vernehmlassungsrunde durchzuführen und insbesondere den Verordnungsentwurf den Unterlagen beizulegen. Er hat daher am 14. Februar 2012 die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die überarbeiteten Entwürfe zum Feuerwehrgesetz und zur zugehörigen Landratsvorlage sowie den Entwurf zur zugehörigen Verordnung bis zum 15. Mai 2012 nochmals in die Vernehmlassung bei den Parteien, den betroffenen Verbänden, den Einwohnergemeinden und der Verwaltung zu geben.

In der zweiten Vernehmlassungsrunde sind Gesetz und Verordnung von allen Exponenten ausdrücklich oder stillschweigend begrüsst worden.

Die SP findet die Regelungen sinnvoll, jedoch sei nicht nachvollziehbar, inwieweit das neue Gesetz für die Gemeinden Minderausgaben mit sich bringen soll. Nicht einverstanden ist die SP damit, dass die Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe nicht mehr zwingend von allen Gemeinden erhoben werden muss (§ 22 Absatz 1). Zudem fordert sie, den Ersatz der Einsatzkosten bei Naturereignissen besser zu formulieren (§ 10 Absatz 3). Die Vorlage nimmt diese zweite Forderung auf.

Die SVP kann der Vorlage weitgehend zustimmen. Sie verweist angesichts des zeitlichen Aufwands und der fachlichen Herausforderungen für die Ortsfeuerwehren auf die Gefahr einer durch BGV-Beiträge herbeigesteuerten Zweiklassenfeuerwehr. Zudem weist sie auf eine Ungereimtheit zum Regierungsprogramm hin, wonach sämtliche Blaulichtorganisationen unter dem Dach der Sicherheitsdirektion zusammengeführt werden sollen. Im Detail fordert die SVP, dass die Gemeinden nur für den Grundeinsatz bei der Bewältigung von übrigen Ereignissen zuständig sein sollen und nicht auch für den Ergänzungseinsatz (§ 12 Absatz 1 Buchstabe b), dass für den Grundeinsatz nicht generell die Einsatzmittel, sondern die Mindesteinsatzmittel zu regeln sind (§ 14), dass das Recht der Feuerwehr zum Betreten privater Grundstücke nur im Einsatz- und nicht auch im Übungsfall bestehen soll (§ 16 Absatz 1), dass die BGV den Gemeinden Beiträge an die Löschwasserversorgung leisten soll (§ 26), dass die Ortsfeuerwehren die Nachbarhilfe direkt anfordern können sollen (§§ 15 Absatz 3 und 37 Absatz 2) und dass die Strafbestimmung klarer abgefasst wird (§ 41). Die Vorlage nimmt jede dieser Forderungen auf. Weiter fordert die SVP, dass die grundsätzliche Pflicht zu stipulieren sei, eine Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feuerwehrdienst zu erbringen (§ 22 Absatz 1), und dass die Kostenfolgen bei Fehlalarmen deutlicher zu formulieren sei (§ 40 Absatz 1).

Die FDP stimmt der Vorlage zu und begrüsst die Aufwertung der Gemeinden, indem das Subsidiaritäts- und das Äquivalenzprinzip verstärkt zum Tragen kommen. Die Gemeinden sind weiterhin für die allgemeinen Aufgaben des Feuerwehrwesens zuständig und der Kanton (BGV) für die speziellen. Das Gesetz ist gut strukturiert und leicht verständlich formuliert. Sie gibt allerdings ihrem Unbehagen gegenüber den "stossenden Fällen" beim Ersatz der Einsatzkosten bei Naturereignissen Ausdruck und regt eine bessere Formulierung an (§ 10 Absatz 3). Die Vorlage nimmt die Forderung auf.

Die CVP stellt dankend fest, dass einige ihrer Forderungen aus der ersten Vernehmlassung nun berücksichtigt worden sind. Weiterhin fordert sie, dass die Möglichkeit der direkten Nachbarhilfe geschaffen wird (§§ 15 Absatz 3 und 37 Absatz 2) und dass die Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe kantonal geregelt ist (§ 22 Absatz 1). Die Vorlage nimmt die erste Forderung auf. Die CVP stellt sich zudem die Frage, wie der Zeitpunkt des neuen Feuerwehrgesetzes mit dem Anliegen, alle Blaulichtorganisationen unter eine einheitliche Führung zu bringen, abgestimmt ist.

Die EVP begrüsst den Ersatz des bisherigen Feuerschutzgesetzes durch ein modernes Gesetz, das besonders alle möglichen Schadenfälle sowie die Zuständigkeiten klar definiert. Jedoch fehlen ihr der geforderte Einbezug einer Delegation der Feuerwehrkommandanten in die Vernehmlassung sowie die Oberaufsicht über die BGV. Sie fordert, dass die Feuerwehrgemeinschaftersatzabgabe kantonal gleich geregelt wird (§ 22 Absatz 1).

Die BDP erachtet es als sinnvoll, das wichtige Gesetz den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Es sei wichtig, dass vorallem die Kompetenzen und Zuständigkeiten der verschiedenen betroffenen Stellen klar definiert sind. Sie unterstützt die zweite Version des Gesetzes.

Die Grünen und die GLP haben sich nicht vernehmen lassen.

Der Feuerwehrverband gibt einleitend bekannt, dass er im Gegensatz zur ersten Vernehmlassungsrunde für diese Vernehmlassung keine Umfrage bei den Feuerwehren im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt hat. Inhaltlich fordert er, dass der Mannschaftsbestand von den Gemeinden festgelegt wird (§ 23), dass der örtliche Einsatzleiter die Nachbarhilfe weiterhin direkt anfordern kann (§§ 15 Absatz 3 und 37 Absatz 2) und dass die Strafbestimmung klarer abgefasst wird (§ 41). Die Vorlage nimmt jede dieser Forderungen auf. Weiter fordert er, dass die Dienstpflicht bis Alter 45 reichen soll (§ 17 Absatz 1), dass die Feuerwehrpflichtersatzabgabe kantonal geregelt wird (§ 22 Absatz 1) und dass die BGV die Beiträge an die Jugendfeuerwehren nicht nur leisten kann, sondern muss (§ 27).

Der Hauseigentümerverband Baselland hält fest, dass das neue Gesetz den Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung entspricht und durch den frühzeitigen Einbezug einer breit abgestützten Arbeitsgruppe sicherstellt, dass die Feuerwehr im Kanton Basel-Landschaft ihre Aufgaben zeit- und aufgabengerecht erfüllen kann.

Die Wirtschaftskammer Baselland bedauert aus Sicht der KMU, dass ihre Forderungen betreffend alternativem Dienst Erfüllungsort (§ 18) in der überarbeiteten Gesetzesvorlage keinen Niederschlag gefunden haben. So kann die Einwohnergemeinde die Erfüllung der Dienstpflicht in einer anderen Feuerwehrorganisation alleine unter Berufung auf ihren Mannschaftsbestand ablehnen.

Die Arbeitgeber Baselland kritisieren, dass der überarbeitete Gesetzesentwurf weiterhin vorsieht, dass die Wohnortgemeinden ein Gesuch um Erfüllung der Dienstpflicht in einer anderen Feuerwehrorganisation alleine mit dem Hinweis auf ihren (zu niedrigen) Mannschaftsbestand ablehnen kann (§ 18).

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) stellt mit Dank und Genugtuung fest, dass alle wesentlichen Forderungen, die er in der ersten Vernehmlassungsrunde gestellt hatte, berücksichtigt worden sind. Insbesondere dankt er für die Beilage des Verordnungsentwurfs und hofft, dass künftig bei Vernehmlassungen zu Gesetzen regelmässig die zugehörigen Verordnungsentwürfe mitgegeben werden.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 33 vernehmen lassen. Davon haben sich 20 der Vernehmlassung des VBLG angeschlossen. Dieser weist darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen - vorliegend sind dies 53 - sich stillschweigend seiner Vernehmlassung anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei. Demgemäss gilt die Stellungnahme des VBLG für 73 der 86 Einwohnergemeinden.

Von den Gemeinden, die sich in ihrer Vernehmlassung nicht oder nicht nur der Vernehmlassung des VBLG angeschlossen haben, fordern 11, dass die Erhebung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe für alle Gemeinden obligatorisch sein soll (§ 22 Absatz 1). Zudem werden die Forderungen gestellt, dass für den Grundeinsatz nicht generell die Einsatzmittel, sondern die Mindesteinsatzmittel zu regeln sind (§ 14), dass die BGV den Gemeinden Beiträge an die Löschwasserversorgung leisten soll (§ 26) und dass die Ortsfeuerwehren die Nachbarhilfe

direkt anfordern können sollen (§§ 15 Absatz 3 und 37 Absatz 2). Die Vorlage nimmt diese letztgenannten Forderungen auf. Schliesslich wird gefordert, dass die Dienstpflicht bis Alter 45 reichen soll (§ 17 Absatz 1) und dass die BGV an die Jugendfeuerwehren zwingend Beiträge zu leisten hat (§ 27).

4.4 Umsetzung der zweiten Vernehmlassung

Die Forderungen, die der Regierungsrat für den Gesetzesentwurf berücksichtigt, sind oben unter Ziffer 4.3 im Einzelnen aufgeführt.

Die monierte Unklarheit des Verhältnisses zwischen dem vorliegenden Feuerwehrgesetz und dem Regierungsprogramm betreffend der Zusammenführung der Blaulichtorganisationen besteht nicht. Der Entwurf des Regierungsprogramms 2012 - 2015 führt aus, dass der Regierungsrat eine Projektgruppe mit den Vertretungen der drei Blaulichtorganisationen und ihren zuständigen Direktionen einsetzt mit dem Auftrag, eine Auslegeordnung vorzunehmen und Modelle für die Unterstellung der Blaulichtorganisationen unter dieselbe politische Führung zu konzipieren und zu evaluieren¹. Diese Projektgruppe ist noch nicht eingesetzt. Das vorliegende Feuerwehrgesetz präjudiziert deren Arbeit nicht, ganz im Gegenteil: Erst das neue Feuerwehrgesetz, das die Feuerwehraufgaben abschliessend definiert und die Feuerwehrzuständigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Kanton klar abgrenzt, schafft die Voraussetzung, die Blaulichtorganisation "Feuerwehr" aufgrund ihrer umfassenden und klaren Strukturierung in einen sachrichtig beurteilbaren Kontext zu den anderen Blaulichtorganisationen zu stellen. Dabei wird sich als Vorteil erweisen, dass es durchgehend von Kantonsaufgaben spricht und nicht von BGV- bzw. SID-Aufgaben.

Die nicht übernommenen Forderungen werden aus folgenden Gründen abgelehnt:

- *Kantonale Regelung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe (§ 22 Absatz 1):* Für die kantonale Regelung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe sprechen sich die SP, die SVP, die CVP und die EVP sowie 11 Gemeinden aus. Dagegen sind mit der neu vorgesehenen Gemeindeautonomie bei der Feuerwehrpflichtersatzabgabe die FDP, die BDP, der Feuerwehrverband und der VBLG sowie 76 Gemeinden einverstanden. Da die grosse Mehrheit der Gemeinden den ihnen zugedachten Handlungsspielraum befürwortet, übernimmt die Vorlage die eingangs gestellte Forderung nicht, und der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den Gemeinden im Sinne der Gemeindeautonomie die Regelung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu überlassen.
- *Dienstpflicht bis Alter 45 (§ 17 Absatz 1):* Diese Forderung ist eher vereinzelt gestellt worden. Aufgrund von § 17 Absatz 2 können die Gemeinden ein späteres Ende der Dienstpflicht als bei Alter 40 festlegen, eben beispielsweise bei Alter 45, so dass die Forderung nicht zu übernommen werden braucht.
- *Alternativer Diensterfüllungsort (§ 18):* Der Kritik, dass eine Gemeinde alleine aufgrund des niedrigen Mannschaftsbestands das Gesuch um Diensterfüllung in einer anderen Gemeinde ablehnen kann, ist entgegenzuhalten, dass der Ablehnungsentscheid beim Regierungsrat angefochten werden kann. Der Regierungsrat wird dabei prüfen, ob eine

¹ S. 33

Gesuchsbewilligung effektiv die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr gefährden würde, und falls nein, die Beschwerde gutheissen.

- *BGV-Beiträge an die Jugendfeuerwehren (§ 27):* Die Forderung nach zwingenden Beiträgen an die Jugendfeuerwehren zu erfüllen, würde das Budget der BGV zu schwer belasten, zumal die BGV nach neuestem Gesetzesentwurf zusätzlich Beiträge an Hydranten leistet (§ 26 Absatz 3).
- *Ersatz der Einsatzkosten bei Fehlalarm (§ 40 Absatz 1):* Die Forderung, deutlicher zu formulieren, dass der Ersatz der Einsatzkosten bei Fehlalarm erst beim zweiten Fehlalarm innerhalb der 12 Monate anfällt, wird für die Abfassung des Kommentars zu § 40 Absatz 1 übernommen (vgl. S. 25 unten). Für den Gesetzestext wird sie nicht übernommen, da dieser juristisch klar ist.

C. Gesetzesinhalt

5. Stossrichtung des neuen Gesetzes

Das vorliegende Gesetz regelt den interventiven Teil des Brandschutzes, d.h. die Feuerwehr. Grundlage bildet der Grundauftrag der Feuerwehr, wie er im Konzept "Feuerwehr 2015" der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) verankert ist. Dieses Konzept ist von den kantonalen Regierungen genehmigt worden, so auch vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

Das Gesetz erneuert das Feuerwehrwesen im Kanton Basel-Landschaft von Grund auf und zwar sowohl inhaltlich wie auch strukturell. Es umfasst insbesondere folgende Neuerungen:

- Umsetzung des schweizerischen Konzepts "Feuerwehr 2015": Dieses umschreibt explizit die Aufgaben der Feuerwehr und richtet den Fokus auf deren Kernaufgaben: Einsätze bei Brand-, Natur-, ABC- und Unfallereignissen. Nicht vorgesehen sind jedoch, wie in den Vernehmlassungen vereinzelt gefordert worden ist, Einsätze als „firstresponder“ (Herznotfalleinsätze). Diese Aufgabe ist eine Sanitätsaufgabe. Die von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eingesetzte Rettungskommission befasst sich zur Zeit mit der Fragestellung.
- Bezeichnung der Feuerwehraufgaben: Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen;
- klare, auf dem Subsidiaritätsprinzip basierende Zuordnung der Aufgaben auf Kanton (BGV, AMB) und Gemeinden sowie Betriebe;
- tragfähige Rechtsgrundlagen für die Überbindung von Einsatzkosten;
- effektiver und effizienter Einsatz der BGV-Beiträge;
- Reduktion der überdimensionierten Einsatzmittel;
- Erhalt der Feuerwehrdienstpflicht und des Milizsystems;
- Flexibilisierung der Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht;
- Ausbau der Handlungsfreiheit für die Gemeinden
- Abschaffung überflüssiger Normen auf Stufe Kanton und Gemeinde.

6. Zuordnung der Feuerwehraufgaben auf Gemeinden und Kanton (BGV, AMB)

Das bisherige Gesetz über den Feuerschutz regelt die Kantons- und die Gemeindeaufgaben nur rudimentär. Der Kanton hat gemäss § 1 durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen und Sachen vor Schaden durch Feuer oder Explosion bestmöglich geschützt sind und eine wirksame Schadensbekämpfung gewährleistet ist. § 2 weist diese Aufgabe der BGV zu. Die Gemeinden haben gemäss § 13 eine Feuerwehr zu halten, die erforderlichen Gerätschaften zu beschaffen, ausreichend Wasserbezugsorte bereitzustellen sowie jedes Schadenfeuer zu bekämpfen und bei der Abwehr anderer schadenverursachender Ereignisse mitzuwirken. Sie haben Nachbarhilfe zu leisten (§ 14) und können zusammenarbeiten (§ 15). Sie tragen die Kosten der Feuerwehr (§ 16) und erhalten von der BGV Beiträge für die Feuerwehraufgaben (§ 15b) sowie gegebenenfalls für die Stützpunktaufgaben (§ 15a). Nach bisherigem Recht sind somit der Kanton (BGV) und die Gemeinden für das Feuerwehrwesen zuständig, allerdings sind nicht alle ihre Feuerwehraufgaben geregelt oder dann nur unvollständig.

Die Ereignisse und Aufgaben, die heute aktuell durch die Feuerwehr bewältigt werden, sind im neuen Gesetz präziser und umfassender definiert. Das neue Gesetz bildet die heutige Situation ab und ordnet dem Kanton (BGV, AMB) und den Gemeinden weiterhin Aufgaben im Feuerwehrwesen zu. Formal neu ist, dass Aufgaben, die heute selbstverständlich durch die Feuerwehr erledigt werden, explizit im Feuerwehrgesetz auch verankert sind und die Zuständigkeiten klar aufgezeigt werden. Zudem erfolgt eine Zusammenführung aus anderen Gesetzen wie beispielsweise aus dem Umweltschutzgesetz (Oelwehr). Schliesslich erhält die schon heute wahrgenommene Aufgabe der technischen Bergung bei Unfällen (z.B. Strassenrettung) nun eine Gesetzesgrundlage.

Die Entwicklung im Feuerwehrbereich ist, wie in vielen anderen Bereichen auch, rasant voran geschritten. So sind heute viele Aufgaben im Feuerwehrumfeld hoch komplex, technisch anspruchsvoll und somit nicht mehr durch jede Feuerwehr bzw. jede oder jeden ihrer Angehörigen zu bewältigen. Es macht daher Sinn, gewisse Aufgaben zu zentralisieren und durch Spezialistinnen und Spezialisten erledigen zu lassen. Dies vorab deshalb, weil Vorhalte- und Ausbildungskosten derart unverhältnismässig zur Einsatzhäufigkeit stehen, so dass die Philosophie "Alle können alles" schlichtweg nicht finanzierbar und im Milizsystem auch nicht durchführbar ist. Basis- und Grundaufgaben sollen aber weiterhin durch die Gemeinden erfüllt werden. Somit sind weiterhin die Gemeinden für die allgemeinen Aufgaben des Feuerwehrwesens zuständig und für die speziellen Aufgaben der Kanton (BGV).

Das neue Gesetz regelt klar, vollständig und stufengerecht, wer wofür zuständig ist und wer die Kosten trägt. Dabei wird an der bisher bestens bewährten Konzeption festgehalten. Alle Orts- und Betriebsfeuerwehren und auch die Stützpunktfeuerwehren, die in ihren Gemeinden ebenfalls als Ortsfeuerwehr agieren, erfüllen einen wichtigen Teil im Bereich der Sicherheit in unserem Kanton. Dabei ist es wichtig, dass alle Aufgaben, also sowohl der Grundeinsatz als auch der Ergänzungseinsatz, rasch, kompetent und zuverlässig erfüllt werden. Dabei ist keinesfalls ein „Zweiklassensystem“ im Fokus, vielmehr sollen die ersten Interventionen überall möglichst rasch und in gleicher Qualität erfolgen. Komplexe, grössere oder personal- bzw. materialintensivere Ereignisse treten kaum gleichzeitig mehrfach auf. Somit kann sich die Gemeinschaft allermeistens immer auch gegenseitig unterstützen. Es ist - wie bisher - ein "Hand in Hand gehen" unter den Gemeinden, Betrieben und dem Kanton.

Auflistung von Zuständigkeiten nach bisherigem und nach neuen Recht:

- Die *Rettung/Brandbekämpfung* war bisher Gemeindeaufgabe mit Unterstützung durch den kantonalen Stützpunkt sowie finanziert durch Gemeinde und Kanton (BGV). Sie ist neu als Gemeindeaufgabe inkl. Finanzierung als Grundeinsatz (§ 6 Absatz 1) sowie als Kantons- bzw. BGV-Aufgabe inkl. Finanzierung als Ergänzungseinsatz (§ 6 Absatz 2 Buchstabe b) geregelt.
- Die *Strassenrettung* wurde bisher von den Gemeinden und dem kantonalen Stützpunkt wahrgenommen sowie finanziert durch Gemeinde, Kanton (BGV) und Bund (Nationalstrassen). Sie ist neu als Gemeindeaufgabe inkl. Finanzierung als Grundeinsatz (§ 12 Absatz 1) sowie als Kantons- bzw. BGV-Aufgabe inkl. Finanzierung als Ergänzungseinsatz (§ 12 Absatz 2) geregelt.
- Die *ABC- oder Ölwehr* wurde bisher von den Gemeinden und den kantonalen Stützpunkten (AMB) wahrgenommen und von diesen beiden finanziert. Sie ist neu als Gemeindeaufgabe inkl. Finanzierung als Grundeinsatz (§ 12 Absatz 1) sowie als Kantonsaufgabe inkl. Finanzierung als Ergänzungseinsatz (§ 12 Absatz 2 Buchstabe b) geregelt.
- Die *Feuerwehrausbildung* als kantonale (zentrale) Feuerwehrausbildung wird wie bisher durch den Kanton (BGV) auf deren Rechnung (ca. 1 Mio. Fr. / Jahr) wahrgenommen. Die Gemeinden tragen weiterhin lediglich die Sold- bzw. Lohnkosten. Die kommunale (dezentrale) Feuerwehrausbildung wird, ebenfalls wie bisher, durch die Gemeinden durchgeführt und finanziert. Die Vorgaben des Kantons (BGV) sind minimal.

7. Handlungsfreiheit für die Gemeinden

Die Feuerwehraufgabe ist eine der wenigen öffentlichen Aufgaben, die vom Bund nicht geregelt wird. Den Kantonen verbleibt somit hier umfassende Regelungsfreiheit. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Feuerwehraufgabe seit je her weitgehend auf der Gemeindeebene angesiedelt, der Kanton nimmt übergeordnete sowie Spezialaufgaben wahr. Dies entspricht klassisch dem Subsidiaritätsprinzip, wonach eine öffentliche Aufgabe der unterst-möglichen Staatsebene zugeordnet werden soll, und erst wenn die untere Ebene mit der Aufgabe sachlich überfordert ist, soll die Aufgabe - eben subsidiär - auf der nächst-höheren angesiedelt werden.

Die Kantonsverfassung hat 1984 das Subsidiaritätsprinzip explizit verankert. So schreibt sie dem Landrat in § 45 Absatz 2 Satz 2 vor: *Er (der Gesetzgeber) gewährt den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit.* Der Landrat hat somit jede Regelung, die durch die Gemeinden getroffen werden könnte, nicht im kantonalen Gesetz zu treffen, sondern den Gemeinden zur Normierung zu überlassen. Ergänzende Richtschnur dabei ist das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz, wonach Ausgestaltung, Erfüllung und Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe in derselben öffentlichen Hand liegen sollen: Wer regelt, zahlt - und umgekehrt.

Der Regierungsrat misst den Gemeinden als erste und bürgernahste Staatsebene einen hohen Stellenwert zu. Er ist überzeugt, dass je bürgernäher die Staatsebene ist, desto effektiver

und effizienter ist sie. Darum strebt er starke Gemeinden an und schreibt dies im Entwurf des Regierungsprogramms 2012 - 2015 wie folgt fest²:

Bei der Zuordnung neuer Aufgaben und bei der Neuordnung bestehender Aufgaben ist primär die Gemeindeebene in Betracht zu ziehen. Erst wenn die Gemeinden, inklusive deren neue und innovative Zusammenarbeitsformen, mit der Aufgabe sachlich überfordert wären, ist die Aufgabe der Kantonsebene zuzuordnen (Subsidiaritätsprinzip). Bei der Zuordnung auf die Ebenen bleiben Ausgestaltung, Erfüllung sowie Finanzierung der Aufgabe in derselben Hand (Prinzip der fiskalischen Äquivalenz); gegebenenfalls sind der horizontale Finanzausgleich und der vertikale Lastenausgleich anzupassen.

Das Subsidiaritäts- und Äquivalenzprinzip auf die neue Feuerwehrgesetzgebung übertragen heisst, dass die Einwohnergemeinden für folgende Basis-Aufgaben mit folgenden Kompetenzen zuständig sind:

- Durchführung der Grundeinsätze zur Bewältigung von Brand-, Natur-, Unfall- und ABC-Ereignissen (§§ 6 Absatz 1, 9 Absatz 1 und 12 Absatz 1),
- Finanzierung der Feuerwehr unter Festlegung der Höhe des Ersatzes von Einsatzkosten (§§ 7, 10 und 13),
- Anspruch auf Ersatz der Einsatzkosten im Falle der Unterstützung kantonaler Ergänzungseinsätze (§ 38),
- Beschaffung des Korpsmaterials unter Erhalt von Beiträgen der BGV (§ 25 Absatz 3),
- Sicherstellung der Löschwasserversorgung (§ 26),
- Regelung der inneren Organisation der Feuerwehr (§ 24),
- Ausdehnung der Feuerwehrdienstpflicht über das 40. Altersjahr hinaus (§ 17 Absatz 2),
- Möglichkeit der Erhebung einer Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22),
- dezentrale Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (§ 23 Absatz 1),
- Regelung des freiwilligen Feuerwehrdienstes (§ 19).

In Ergänzung dazu ist der Kanton (BGV) für folgende Aufsichts- und Spezialaufgaben zuständig:

- Betreiben eines Feuerwehr-Inspektorats (§ 2 Absatz 2),
- Vorgabe der feuerwehrtechnischen Anforderungen (§§ 14 und 23 Absatz 1),
- zentrale Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr (§ 34),
- Alarmierung der Feuerwehren (§ 33),
- Führung der Ergänzungseinsätze zur Bewältigung von Brand-, Natur-, Unfall- und ABC-Ereignissen (§§ 6 Absatz 2, 9 Absatz 2 und 12 Absatz 3) mittels spezifischer Gemeindefeuerwehren = Stützpunktfeuerwehren (§ 36 Absatz 1).

² S. 47

8. Erläuterung der Gesetzesbestimmungen

Titel

Das Gesetz verwendet bewusst den Begriff "Feuerwehr" weiter und wechselt trotz des weit über die Feuerbekämpfung hinausgehenden Aufgabenbereichs dieser Institution nicht zu Begriffen wie etwa "Schadenwehr" oder "Ereigniswehr". "Feuerwehr" ist der schweizweit verwendete Begriff und respektiert zudem den historischen wie auch emotionalen Aspekt.

Ingress

Gibt die kompetenzbegründende Verfassungsbestimmung an.

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

Absatz 1: Der interventive Schutz ist der eingreifende Schutz und kommt nach dem präventiven, d.h. verhütenden Schutz zum Zuge. Mit "Tieren" sind Nutz- und Haustiere gemeint. Spezialereignisse umfassen die Unfallereignisse (§ 11 Buchstabe a), die ABC-Ereignisse (§ 11 Buchstabe b) und die übrigen Ereignisse (§ 11 Buchstabe c).

Absatz 2: Die Ereignisse und deren Bewältigung sind in den §§ 5 - 14 geregelt, die Feuerwehr in den §§ 15 - 38.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

§ 2 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Absatz 1: Die BGV war schon bisher und bleibt die für das Feuerwehrwesen im Kanton Basellandschaft zuständige Instanz. Sie übt die Aufsicht über die Feuerwehraufgaben und die Feuerwehren aus, sie macht Vorgaben und kontrolliert deren Umsetzung, sie finanziert weiterhin die kantonalen Aufgaben und leistet Beiträge an die Einwohnergemeinden sowie an die Betriebe mit Betriebsfeuerwehr.

Absatz 2: Die Nennung des Feuerwehr-Inspektorats auf Gesetzesebene ist gerechtfertigt, da ihm vorallem für den Ereignisfall grundlegende und wichtige Kompetenzen zuzuordnen sind (vgl. § 37 Absätze 2 und 3). Zudem übt es die Aufsicht über die Feuerwehren aus (§ 37 Absatz 1) und ist das Feuerwehr-Kompetenzzentrum der BGV. In diesem Rahmen vertritt es im Kantonalen Krisenstab die Feuerwehren, führt die kantonalen Einsätze und unterstützt die örtlichen Einsatzleitungen im Ereignisfall. Es nimmt die Ausbildungsverantwortung auf kantonaler Ebene wahr, führt Leistungsüberprüfungen durch (Inspektionen und Alarmübungen) und pflegt die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Partnern, Behörden und weiteren Interessierten. Es betreut das Beitragswesen und berät und unterstützt die Gemeindebehörden, die Betriebe und die Feuerwehren.

Absatz 3: Es ist vorgesehen, dass die Verwaltungskommission der BGV Reglemente über die BGV-Beiträge an Einwohnergemeinden und Betriebe erlässt sowie über den Kostenersatz an diese im Falle der Unterstützung kantonalen Ergänzungseinsätze. Weiter ist vorgesehen, dass die Direktion der BGV technische Kommandoakten erlässt. Sowohl die Reglemente über die

Beiträge als auch die Kommandoakten bestehen bereits heute und müssen lediglich angepasst werden.

§ 3 Sicherheitsdirektion

Absatz 1: Ursprünglich waren alle Feuerwehraufgaben, also auch diejenigen in den damals noch bescheidenen ABC-Bereichen (atomare, biologische und chemische Gefahren) einer kantonalen Instanz zugeordnet, der BGV. In den meisten Kantonen in der Schweiz ist das so. Mit dem Gewässerschutzgesetz von 1994 wurde eine spezielle Ölwehr geschaffen und dem Amt für Umwelt und Energie (AUE) zugeordnet. Später wurde die Ölwehr dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) übertragen. Dies aus der Überlegung, dass Ölwehr (Diesel/Heizöl, Benzin und andere Treib- bzw. Betriebsstoffe) Kohlenwasserstoffverbindungen sind und damit dem Bereich „Chemie“ zugewiesen werden können. Heute untersteht demzufolge die kantonale Chemiewehr (ABC-Wehr Basel-Landschaft), die kantonale Ölwehr und zudem der Rheinrettungsstützpunkt dem Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz und damit der Sicherheitsdirektion. Die ABC- bzw. Ölwehr auf Stufe Gemeindefeuerwehr untersteht jedoch der Aufsicht der BGV. Da die erwähnten kantonalen Aufgaben (ABC-Wehrstützpunkt, Rheinrettungsstützpunkt oder kantonaler Ölwehrstützpunkt) von kommunalen bzw. betrieblichen Feuerwehren als Zusatzfunktion wahrgenommen werden, üben damit derzeit zwei kantonale Stellen - AMB und BGV - die Aufsicht (inkl. Ausbildung, Ausrüstung usw.) über die gleichen Feuerwehrorganisationen aus. Zudem unterstehen die Feuerwehren im angestammten Teil der Aufsicht der BGV. Im neuen Gesetz soll der Vollzug der kantonalen ABC- und Ölwehr bzw. der Rheinrettung bei der Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) belassen werden. Dies unter anderem deshalb, weil die Kosten für diese kantonalen Aufgaben vom Kanton, also vom Steuerzahler und nicht vom Gebäudeversicherungsprämienzahler finanziert werden. Im Falle von Krisen und Katastrophen sind alle Dienste, also auch die Feuerwehrorganisationen, dem Kantonalen Krisenstab, KKS (Sicherheitsdirektion, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) unterstellt. Dies basiert auf dem Bevölkerungsschutzgesetz und wird durch dieses Gesetz nicht tangiert.

Absatz 1 Buchstabe a: Auf dem Rhein sind spezielle Einsatzmittel für die Unfallrettung wie auch für die Bewältigung übriger Ereignisse notwendig. Diese werden bereits heute durch den Kanton vorgehalten. Dadurch ändert sich an der Zuständigkeit im Vergleich zu heute nichts. Es ist jedoch durchaus denkbar, dass ein Unfallereignis im Uferbereich des Rheins durch die Ortsfeuerwehr als Grundeinsatz abgearbeitet werden kann. Hier ist dann der Kanton lediglich im Ergänzungseinsatz zuständig. Dies entspricht heutiger Praxis und hat sich bewährt.

Absatz 1 Buchstabe b: Auf dem Rhein sind spezielle Einsatzmittel ebenfalls gegen ABC-Ereignisse notwendig. Auch diese werden bereits heute durch den Kanton vorgehalten.

Absatz 1 Buchstabe c: ABC-Ereignisse sind im Grundeinsatz in der Zuständigkeit der Gemeinden und Betriebe. Das heisst, Kleinereignisse werden durch diese bearbeitet und in jedem Fall die ersten Massnahmen vor Ort eingeleitet. Lediglich im Ergänzungseinsatz, der zweifellos und auch regelmässig rasch eintritt, ist der Kanton zuständig. Dies hat sich bewährt und stellt keine Änderung zur heutigen Praxis dar.

Absatz 1 Buchstabe d: Mit spezifischen Stützpunktfeuerwehr-Aufgaben werden bestehende Feuerwehrorganisationen von Betrieben oder von Gemeinden betraut. Sie erhalten dafür vom Kanton das notwendige Material, die entsprechende Ausbildung sowie eine Entschädigung.

Auch dies ist heute schon so. Beispielsweise erfüllt die Betriebsfeuerwehr Johnson Controls IFM AG (Schweizerhalle) neben ihrer Aufgabe als Betriebsfeuerwehr auch die Aufgabe des kantonalen ABC-Stützpunktes. Die Feuerwehr Birsfelden hat als Ortsfeuerwehr die Zusatzaufgabe des kantonalen Ölwehrstützpunktes (Wasser).

Absatz 2: Damit Einheitlichkeit von Einsatz, Organisation und Material gewährleistet ist, bedürfen die entsprechenden Entscheide zum ABC-Wehrstützpunkt, Rheinrettungsstützpunkt oder kantonalen Ölwehrstützpunkt der Genehmigung durch die BGV. Dies ermöglicht eine taktisch/technisch, strategisch, organisatorisch und letztlich finanziell besser koordinierte und abgestimmte Vorgehensweise.

§ 4 Alarmierungs-, Rettungs- und Löschpflicht

Die Alarmierungs- und Hilfeleistungspflicht bestand schon im bisherigen³ Recht. Neu werden diese Pflichten auf Gesetzesstufe gehoben, da sie als grundlegend und wichtig zu qualifizieren sind (vgl. § 63 Absatz 1 KV) und da ihre Verletzung Straffolge nach sich zieht (§ 41). Zudem wird die unscharfe Hilfeleistungspflicht durch die aussagekräftigere Rettungs- und Löschpflicht ersetzt. Die Pflicht besteht wie bis anhin nur, wenn sie der betroffenen Person individuell wie auch sachlich zumutbar ist. Alarmierung beinhaltet vorallem die Meldung mittels eigenen oder fremden Mobiltelefons, und die Löschpflicht umfasst durchaus den Einsatz einer Löschdecke oder eines greifbaren Handfeuerlöschers.

§ 5 Definition Brandereignisse

Die Definition als solche ist neu und umfasst zudem auch den Aspekt des "akut drohend". Die Feuerwehr kann dadurch auch vor akut drohendem Eintritt eines Ereignisses Massnahmen ergreifen. Dies war zwar bisher durchaus gängige Praxis, nun aber ist die Rechtsgrundlage geklärt.

§ 6 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

Vorbemerkung: Das neue Gesetz bringt die Aufgabenabgrenzung zwischen Gemeinden und Kanton (BGV, AMB) durch die Begriffe "Grundeinsatz" und "Ergänzungseinsatz" zum Ausdruck. Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sind für den ersteren die Gemeinden zuständig und für den letzteren der Kanton. Der Umfang des Grundeinsatzes definiert die Verordnung (§ 14). Der Ergänzungseinsatz ist selbsterklärend.

Absatz 1: Die Brandbekämpfung, neu als Grundeinsatz konkretisiert, obliegt nach wie vor den Einwohnergemeinden mittels ihrer Feuerwehren (Satz 1). Sie sind jedoch nicht für alle Grundeinsätze zuständig (Satz 2).

Absatz 2 Buchstabe a: Nicht die Gemeinden, sondern schon der Kanton (BGV) ist für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen auf Autobahnen und -strassen sowie auf dem Rhein zuständig. Dies, weil die Zugänglichkeit zu den Autobahnen und -strassen nur an

³ § 18 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 über den Feuerschutz, GS 32.1038, SGS 761.11

wenigen Stellen möglich ist (Autobahnauffahrten) bzw. weil nur er über das geeignete Material verfügt (Feuerlöschboot).

Absatz 2 Buchstabe b: Schon heute wird bei jedem grösseren Ereignis entweder automatisch, gestützt auf das kantonale Aufgebotskonzept oder manuell durch die örtliche Einsatzleitung Hilfe bei der Nachbargemeinde oder beim Stützpunkt auf Kosten der BGV aufgeboten und eingesetzt. Neu wird dieser Einsatz als Ergänzungseinsatz definiert und explizit der Kanton (BGV) als dafür zuständig erklärt. Erbracht wird der Ergänzungseinsatz durch Mittel der Nachbargemeinden, die in diesem Falle im Auftrage des Kantons (BGV) sowie auf deren Rechnung (§ 38 Absatz 1) zum Einsatz gelangen, sowie mit BGV-eigenen Mitteln wie z.B. den Stützpunkt-Tanklöschfahrzeugen.

§ 7 *Einsatzkosten, Ersatzpflicht*

Absatz 1: Einsatzkosten bei Brandereignissen fallen bisher⁴ und auch künftig grundsätzlich bei der für das Ereignis zuständigen öffentlich-rechtlichen Rechtsperson an.

Absatz 2: Die Weiterverrechnung von Brandeinsatzkosten war bisher⁵ und ist auch zukünftig lediglich bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung möglich. Neu können daher Autobrände im Freien nicht mehr verrechnet werden, wie das bisher⁶ möglich gewesen ist.

§ 8 *Definition*

Die Erwähnung der Naturereignisse und mithin deren Definition fehlten im bisherigen Feuerwehrecht; das neue Gesetz schliesst diese Lücke. Aufgrund des Aspekts "akut drohend" kann die Feuerwehr schon vor Eintritt eines Naturereignisses gestützt auf das neue Gesetz Massnahmen ergreifen. - Von den erwähnten Naturereignissen bedürfen zwei einer Erläuterung: Übersarungen umfassen das Schwemmgut (Holz, Steine, Sand), das nach einer Überschwemmung liegen bleibt; Murgänge sind schnell talwärts fliessende Ströme aus Wasser, Schlamm und Gestein.

§ 9 *Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung*

Absatz 1: Die Bewältigung von Naturereignissen wird den Gemeinden neu explizit sowie als Grundeinsatz aufgetragen (Satz 1). Der Auftrag ist nicht neu, die Gemeinden haben ihn bisher auf der Grundlage der allgemeinen Schadensabwehrklausel⁷ wahrgenommen. Die Gemeinden sind nicht für alle Grundeinsätze zuständig (Satz 2).

Absatz 2 Buchstabe a: Nicht die Gemeinden, sondern schon der Kanton (BGV) ist für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Naturereignissen auf Autobahnen und -strassen sowie auf dem Rhein zuständig. Dies, weil die Zugänglichkeit zu den Autobahnen und -strassen nur an

⁴ § 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1982 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

⁵ § 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1982 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

⁶ § 35 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

⁷ § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761: "Sie (die Feuerwehren) sind verpflichtet, ... bei der Abwehr anderer schadenversursachender Ereignisse mitzuwirken."

wenigen Stellen möglich ist (Autobahnauffahrten) bzw. weil nur er über das geeignete Material verfügt.

Absatz 2 Buchstabe b: Schon heute bietet bei jedem grösseren Naturereignis das Feuerweh-rinspektorat (gegebenenfalls auch auf Anweisung des Kantonalen Krisenstabs) die Feuerweh-ren zum Einsatz auf. Neu wird dieser Einsatz als Ergänzungseinsatz definiert und explizit der Kanton (BGV) als dafür zuständig erklärt. Erbracht wird der Ergänzungseinsatz durch Mittel der Nachbargemeinden, die in diesem Falle im Auftrage des Kantons (BGV) sowie auf deren Rechnung (§ 38 Absatz 1) zum Einsatz gelangen, sowie mit BGV-eigenen Mitteln.

§ 10 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

Absatz 1: Einsatzkosten bei Naturereignissen fallen wie bisher⁸ und auch künftig bei der für das Ereignis zuständigen öffentlich-rechtlichen Rechtsperson an.

Absatz 2: Die Weiterverrechnung von Einsatzkosten bei Naturereignissen ist neu. Als Beispiel einer groben Sorgfaltspflichtverletzung mag dienen, in welchem ein Privater nach starken Re-genfällen immer wieder die Feuerwehr ruft, um seinen Keller auszupumpen, weil er offensicht-lich einen Wasserablauf trotz mehrmaligen Hinweises, nicht von Blättern und Schlamm gerei-nigt hat.

§ 11 Definition

Vorbemerkung: Die Erwähnung und Definition weiterer Ereignisse, die die Feuerwehren bisher auf der Grundlage der allgemeinen Schadenabwehrklausel⁹ bewältigt haben, fehlten im bishe-rigen Feuerwehrrecht; das neue Gesetz schliesst diese Lücke. So werden hier alle Ereignisse, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern oder erfordern können, abgebildet: Unfallereignisse, ABC-Ereignisse und übrige Ereignisse.

Buchstabe a: Die technische Rettung erfolgt vorab mit hydraulischen Spreiz- und Schneidge-räten oder mit Spezialgerätschaften (Hebekissen usw.). Sie erfolgt zugunsten von Menschen, die beispielweise in Fahrzeugen oder Maschinen eingeklemmt sind, oder zugunsten von verun-fallten Haus- oder Nutztieren.

Buchstabe b: ABC-Ereignisse sind Ereignisse, die atomare, biologische und chemische Ge-fahren beinhalten. Im bisherigen Recht¹⁰ war lediglich von der Hilfeleistung bei Ölunfällen die Rede. Das Umweltschutzgesetz sowie das Gewässerschutzgesetz behandeln diese Aspekte ebenfalls. Diese Ereigniskategorien haben zunehmend an Bedeutung gewonnen. Gerade in unserer Region werden unzählige chemische Substanzen in zum Teil sehr grossen Mengen transportiert, gelagert oder verarbeitet. Zudem hat die Sensibilität in diesem Bereich massiv zugenommen. Die Feuerwehr verfügt über eine weitgehend gute Schutzausrüstung (Kleidung, Atemschutzgeräte usw.) und kann daher rasch die ersten Massnahmen einleiten.

⁸ § 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

⁹ § 13 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761: "Sie (die Feuer-wehren) sind verpflichtet, ... bei der Abwehr anderer schadensursachender Ereignisse mitzuwirken."

¹⁰ § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

Buchstabe c: Die übrigen Ereignisse können und sollen nicht weiter präzisiert werden. Die Ereignisarten entwickeln sich parallel zur technischen, demographischen und gesellschaftlichen Entwicklung. Es obliegt letztlich den Einsatzleitzentralen sowie den örtlich zuständigen Einsatzleitungen, das Ausmass der Hilfeleistung bei derartigen Ereignissen abzuschätzen und entsprechend einzuleiten oder aber auch eine Intervention abzulehnen bzw. anderen Diensten zu übergeben. Als Beispiele für übrige Ereignisse kann beispielsweise die Mithilfe beim Suchen von vermissten Personen mit Wärmebildkameras oder bei der Bekämpfung einer Ungezieferplage genannt werden. Die Feuerwehr ist in der Lage, rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr innert weniger Minuten Personal und Material (wie z.B. Strom, Licht, helfende Hände usw.) an jeden Ort im Kanton zu bringen. Dieses multifunktionale Soforteinsatzelement soll erhalten bleiben und die gesetzliche Grundlage für die Hilfeleistung erhalten.

§ 12 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

Absatz 1: Die Bewältigung von Spezialereignissen (Unfall-, ABC- und übrige Ereignisse) wird den Gemeinden neu explizit sowie als Grundeinsatz aufgetragen.

Absatz 2 Buchstabe a: Nicht die Gemeinden, sondern schon der Kanton (BGV bzw. AMB) ist für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen auf Autobahnen und -strassen sowie auf dem Rhein zuständig. Dies, weil die Zugänglichkeit zu den Autobahnen und -strassen nur an wenigen Stellen möglich ist (Autobahnauffahrten) bzw. weil nur er über das geeignete Material verfügt.

Absatz 2 Buchstabe b: Schon heute wird bei jedem grösseren Unfall- oder ABC-Ereignis entweder automatisch, gestützt auf das kantonale Aufgebotskonzept oder manuell durch die örtliche Einsatzleitung Hilfe bei der Nachbargemeinde oder beim Stützpunkt aufgeboten und eingesetzt. Neu wird dieser Einsatz als Ergänzungseinsatz definiert und explizit der Kanton (BGV bzw. AMB) als dafür zuständig erklärt. Erbracht wird der Ergänzungseinsatz für die Spezialereignisse durch Mittel der Stützpunktfeuerwehren bzw. der Nachbargemeinden, die in diesem Falle im Auftrage des Kantons (BGV bzw. AMB) sowie auf deren bzw. dessen Rechnung (§ 38 Absatz 1) zum Einsatz gelangen, sowie mit BGV- bzw. AMB-eigenen Mitteln. So ist beispielsweise die technische Bergung mit hydraulischen Rettungsgeräten wie bisher Sache der speziell dafür ausgerüsteten und ausgebildeten Stützpunkte. Die einfache Rettung oder Bergung ist, da Grundeinsatz, weiterhin im Aufgabenbereich der Ortsfeuerwehren.

§ 13 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

Absatz 1: Einsatzkosten bei Unfall- und ABC-Ereignissen fallen wie bisher¹¹ und auch künftig bei der für das Ereignis zuständigen öffentlich-rechtlichen Rechtsperson an.

Absätze 2 und 3: Die Einsatzkostenverrechnung war bisher¹² lediglich bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung oder bei Ölwehr- und Strahlenschutz Einsätzen möglich. Neu wird sie differenziert und sachgerecht geregelt.

¹¹ § 16 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

¹² § 35 Absatz 2 bzw. Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

Absatz 4: Die vorbehaltenen Bestimmungen der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung sind § 11 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes¹³ sowie § 13 Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung¹⁴.

§ 14 Grundeinsatz

Der *Grundeinsatz* umfasst als Aufgaben u.a. die Absperrung und Einweisung, die Rettung von Menschen und Tieren, die Schadensbegrenzung, der Schutz von Umwelt und Sachen, die eigentliche Bewältigung des Ereignisses (löschen, auffangen, auspumpen usw.) sowie die Kontrolle (Brandwache usw.). Die Anforderungen an den Grundeinsatz umfassen die zeitlichen und materialmässigen Vorgaben für den Ersteinsatz und werden in Anlehnung an die Leistungsnormen des schweizerischen Konzepts "Feuerwehr 2015" festgelegt werden. Die Verordnung wird schliesslich die erforderlichen Mittel an Personal und Material für den Grundeinsatz festlegen. Dabei wird speziell der Fokus darauf gelegt werden, dass jede Gemeinde den Grundeinsatz leisten kann und bei flächendeckenden Ereignissen eine gewisse Autonomie hat. Ebenso wird zu beachten sein, dass der Ergänzungseinsatz sicher gestellt, d.h., dass sowohl die Hilfe der Stützpunktfeuerwehren und der Nachbarfeuerwehren jederzeit regional, kantonal und schweizerisch gewährleistet ist. Dies ist jedoch kein Problem, da die derzeit verfügbaren Feuerwehrmittel im Kanton sehr zahlreich sind und ohne Verminderung der Sicherheit reduziert werden können. So verfügt das Baselbiet heute über 70 Löschfahrzeuge (Lastwagen), 84 Mannschaftstransportfahrzeuge sowie 62 Pionierfahrzeuge.

§ 15 Aufgaben

Absätze 1 und 2: Das neue Gesetz gibt im Gegensatz zum bisherigen die heutigen Aufgaben der Feuerwehr sowie deren strukturelle Einbettung umfassend und präziser wider. Neu wird nun definiert, dass die Feuerwehr unverzüglich, aber befristet Einsatz leistet. Das heisst, dass die Organisation der Feuerwehr, wie heute schon üblich, so gestaltet werden muss, dass der Einsatz innert Minuten sichergestellt ist und dass gleichzeitig die Abwesenheit der Feuerwehrleute vom Arbeitsplatz bzw. von der Familie so gering wie möglich ausfällt. Dem neuen Gesetz zugrunde gelegt ist das Konzept "Feuerwehr 2015" der Feuerwehr Koordination Schweiz, und explizit verweist es auf die schweizerisch anerkannten Grundsätze, wie sie beispielsweise in Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz stipuliert sind.

Absatz 3 regelt die bisherige Nachbarschaftshilfe. Weiterhin ist die direkte Anforderung anderer Feuerwehren via Einsatzleitzentrale möglich, wobei diese dann das Feuerwehr-Inspektorat informiert. Dieses muss in Kenntnis gesetzt werden, damit es gegebenenfalls seine Führungsaufgaben gemäss § 37 Absätze 2 und 3 wahrnehmen kann.

¹³ Gesetz vom 5. Juni 2003 über den Gewässerschutz, SGS 782

¹⁴ Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 13. Dezember 2005, SGS 782.11

§ 16 Befugnisse

Absatz 1 regelt das Betretungsrecht der Feuerwehr im Einsatzfall. Im Übungsfall gilt, dass die Verantwortlichen der Feuerwehr Grundstücke, Anlagen oder Liegenschaften nur im Einverständnis und in Absprache mit den Inhabenden des Hausrechts betreten.

Absatz 2: Im Einsatzfall muss die Feuerwehr uneingeschränkt, aber verhältnismässig, Zutritt haben und Massnahmen ergreifen dürfen. Anordnungen umfassen auch zumutbare und verhältnismässige Aufträge wie z.B. Bedienung eines zivilen Geräts (Baumaschine etc.). Die Widersetzung einer Anordnung zieht Strafe nach sich (§ 41).

Absatz 3: Die Feuerwehr kann, wenn die Einsatzbereitschaft gewährt ist und bleibt, entgeltliche Dienstleistungen und Handreichungen erbringen. So kann sie etwa Vereinen Abspermaterial für Veranstaltungen ausleihen, Bäume oder Äste von Privatgrundstücken entfernen oder Schlüssel aus Abläufen holen. Die Kostenfolge soll vor der Dienstleistung den Begünstigten bekannt gegeben werden.

§ 17 Feuerwehrdienstpflicht

Absatz 1: An der Feuerwehrdienstpflicht wird festgehalten. Neu ist die Verkürzung auf das 50. 40. Altersjahr, weil das als kantonaler Minimalstandard genügt.

Absatz 2: Einwohnergemeinden, die einen knappen Bestand an feuerwehrfähigen Einwohnerinnen und Einwohnern haben, erhalten neu die Möglichkeit, per Reglement, d.h. per Entscheidung an der Gemeindeversammlung, die Feuerwehrdienstpflicht zu verlängern.

Absatz 3: Die Niederlassungsgemeinde ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die dienstpflichtige Person angemeldet und im Einwohnerregister¹⁵ als niedergelassen eingetragen ist. Aufgrund der heute weitverbreiteten Unterschiedlichkeit von Niederlassungs- und Arbeitsort soll neu die Diensterfüllung z.B. auch am Arbeitsort ermöglicht werden (vgl. § 18).

Absatz 4: Die Verneinung eines Dienstleistungsanspruchs ist deshalb angezeigt, damit nicht Personen, die für den Feuerwehrdienst ungeeignet sind, in diesen aufgenommen werden müssen.

§ 18 Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr

Absatz 1: Als anerkannte Feuerwehrorganisation kommen die Feuerwehren der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Gemeinden sowie die Berufsfeuerwehr Basel-Stadt in Frage. Im Einzelfall können auch weitere Feuerwehrorganisationen, insbesondere private Betriebsfeuerwehren anerkannt werden.

Absätze 2 und 3: Keine Bemerkung.

¹⁵ vgl. § 2 Absatz 1 des Anmeldungs- und Registergesetzes vom 19. Juni 2008, SGS 111

§ 19 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Der freiwillige Feuerwehrdienst ist heute schon Praxis, neu erhält er eine klare Gesetzesgrundlage.

§ 20 Öffentliches Amt

Die Bestimmung unterstreicht die arbeitsrechtliche Freistellung der Feuerwehrdienstleistung. Artikel 324a Absatz 1 OR lautet: *Wird der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, so hat ihm der Arbeitgeber für eine beschränkte Zeit den darauf entfallenden Lohn zu entrichten, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist.*

§ 21 Sold

Als Anerkennung und Entschädigung wird schon heute den Feuerwehrleuten ein Sold für Einsatz und Übungsdienst ausgerichtet. Die Höhe des Soldes bestimmt die Gemeinde.

§ 22 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Absatz 1: Die geltende Feuerwehrpflichtersatzabgabe an die Gemeinde soll als kantonsweite Regelung aufgehoben werden. Neu soll es den Gemeinden überlassen werden, ob sie eine Ersatzabgabe für nicht-geleisteten Feuerwehrdienst erheben wollen. Falls ja, haben sie im kommunalen Reglement, d.h. durch die Gemeindeversammlung, die Abgabepflicht sowie die Höhe und die Bemessungsgrundlage festzulegen.

Absatz 2: Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass in Zweckverbänden die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten zu wahren sind¹⁶. Daher soll bei gemeinsamen Feuerwehren die Frage darüber, ob und wieviel Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu leisten ist, zwingend bei den jeweiligen Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräten verbleiben.

§ 23 Feuerwehr

Absatz 1: Die Einwohnergemeinden sind und bleiben die Trägerinnen der Feuerwehr. Die Vorgaben des Kantons umfassen vorallem die Feuerwehrverordnung sowie die Kommandoakten der BGV.

Absatz 2: Sie können die Feuerwehr gemeinsam mit Gemeinden innerhalb wie auch ausserhalb des Kantons betreiben. Dazu stehen ihnen die Form des Verbunds¹⁷ (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder des Verbands¹⁸ (mit eigener Rechtspersönlichkeit) zur Verfügung. Die Zustimmung der BGV (vgl. § 2 Absatz 1) war schon bisher¹⁹ erforderlich und dient der

¹⁶ § 48 Absatz 4 der Kantonsverfassung, SGS 100

¹⁷ Zusammenarbeitsvertrag gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes, SGS 180

¹⁸ Zweckverbandsstatuten gemäss § 34 Absatz 1 Buchstabe c des Gemeindegesetzes, SGS 180

¹⁹ § 15 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

feuerwehrtechnischen Qualitätskontrolle. Der Verbundsvertrag bzw. die Verbandsstatuten bedürfen sodann noch - wie schon bisher - der gemeindegesetzlichen²⁰ Genehmigung des Regierungsrats.

Absatz 3: Die Einwohnergemeinden können sogar gewisse Aufgaben Dritten übertragen. Der Genehmigungsvorbehalt der BGV (vgl. § 2 Absatz 1) dient der feuerwehrtechnischen Qualitätskontrolle. Das vollständige Auslagern der Feuerwehr z.B. an Dienstleistungsfirmen, die in diesem Bereich tätig sind, ist jedoch unzulässig. Dies vorab deshalb, weil die Feuerwehr hoheitlich handeln muss und dieses hoheitliche Handeln nicht an Private delegiert werden darf.

§ 24 Organisation

Absatz 1: Der Gemeinderat legt mittels Einteilung der feuerwehrdienstpflichtigen Personen zum Feuerwehrdienst den Mannschaftsbestand fest. Die Gemeindefeuerwehren sind für die meisten Grundeinsätze zuständig, für spezifische Grundeinsätze ist der Kanton zuständig (vgl. § 6 Absatz 2 Buchstabe a, § 9 Absatz 2 Buchstabe a sowie § 12 Absatz 2 Buchstabe a). Der für diese Gemeinde-Grundeinsätze notwendige Mannschaftsbestand legt der Regierungsrat in der Verordnung fest (§ 14). Diese wird voraussichtlich verlangen, dass der Grundeinsatz mindestens 20 ausgebildete Feuerwehrangehörige umfassen muss, wovon mindestens 18 Atemschutz-, mindestens 10 Fahrer- und mindestens drei Einsatzleitungsausbildung aufweisen müssen.

Absätze 2 und 3: Die Feuerwehr ist nach wie vor klar hierarchisch aufgebaut.

§ 25 Feuerwehrmaterial

Absatz 1: Im Bereich der Finanzierung wird neu, dass das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen wie Helm, Brandschutzjacken, Hosen, Stiefel und Handschuhe sowie Arbeitsturne standardisiert und zentral auf ihre Kosten beschafft und den Gemeinden unentgeltlich zu Eigentum und zu Unterhalt übergibt. Allenfalls drängt sich künftig auch die zentrale Beschaffung von Funkkommunikationsmitteln auf. Dies weil die technologische Entwicklung nicht aufzuhalten ist und im Sinne der vertieften Zusammenarbeit unter den Gemeinden und im Kanton eine einheitliche, standardisierte Funkkonzeption (inkl. Netzbetrieb, Geräteunterhalt und Wartung sowie Lizenzkosten) unvermeidlich werden könnte.

Absätze 2 und 3: Die Gerätschaften beschafft und finanziert die Gemeinde. Für Fahrzeuge beispielsweise kann der Kanton (BGV) weiterhin Beiträge leisten. Dies allerdings nur dann, wenn die Fahrzeuge für den Grundeinsatz notwendig sind. Bereits heute werden nur solche subventioniert, die aus Sicht des Kantons (BGV) notwendig sind.

Absatz 4: Keine Bemerkung.

§ 26 Löschwasser

Absatz 1: Die Löschwasserversorgung ist schon heute grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden.

²⁰ vgl. § 168 Buchstaben c, d und e des Gemeindegesetzes, SGS 180

Absatz 2: Aufgrund der technischen Entwicklung sind heute nicht mehr so viele Wasserbezugsorte wie noch vor 20 Jahren notwendig. Heute werden weniger, jedoch jederzeit einwandfrei funktionierende Wasserbezugsorte benötigt. Der Regierungsrat wird, gestützt auf schweizerisch anerkannte Grundlagen, nur minimale Vorgaben machen. Schon heute sind die Vorgaben in unserem Kanton, verglichen mit anderen Kantonen, sehr moderat.

Absatz 3: Bisher wurden nicht nur die Kosten für einen Hydranten bzw. ein Hydrantenoberteil subventioniert, sondern auch ein Teil der Leitung und deren Erstellungsarbeiten. Neu wird der Beitrag auf die Kosten eines Hydranten bzw. eines Hydrantenoberteils beschränkt werden, und die Erstellung und Finanzierung der Zuleitung wird alleinige Sache der Gemeinde. Somit entfallen künftig BGV-Beiträge an die Gemeinden für Reservoirs, Löschweihen oder Lösch tanks und Stauvorrichtungen. An die Kosten eines Hydranten werden, sofern dieser die Vorgaben der BGV erfüllt, weiterhin Beiträge ausgerichtet. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die BGV.

§ 27 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehren, wovon bereits heute acht bestehen, sollen sich als Teil der Nachwuchsförderung im Gesetz wieder finden. Ebenso liefert diese Bestimmung die Grundlage einer möglichen Kostenbeteiligung durch den Kanton (BGV).

§ 28 Betriebsfeuerwehren

Absatz 1: Die Pflicht zur Führung einer Betriebsfeuerwehr wird klarer als bisher²¹ definiert: Risiko eines erheblichen Schadens durch ein Brand- oder ein ABC-Ereignis.

Absatz 2: Freiwillige Betriebsfeuerwehren bestehen schon heute in der Praxis. Nun werden sie ins ordentliche Recht überführt.

Absatz 3: Die Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. mit anderen Betrieben, mit Einwohnergemeinden oder mit spezialisierten Privaten) wird schon bisher praktiziert und erfährt nun ihre Verankerung im Gesetz. Der Genehmigungsvorbehalt der BGV (vgl. § 2 Absatz 1) dient der feuerwehrtechnischen Qualitätssicherung.

§ 29 Einsatz

Absatz 1: Keine Bemerkung.

Absatz 2: Neu haben die Betriebe die Pflicht, die Notrufstelle zu alarmieren, wenn sie die Betriebsfeuerwehr zur Bewältigung eines Ereignisses gemäss diesem Gesetz aufbieten. Damit wird der Informationsfluss gewährleistet und letztlich auch sichergestellt, dass die Information der Bevölkerung nicht aus betriebsinternen Gründen unterbunden bzw. verhindert werden kann. - Die Einsatzleitung der Einwohnergemeinde oder des Kantons bleibt diesen vorbehalten. Dies umfasst auch den Einsatz kommunaler oder kantonaler Mittel und ist aufgrund der ungeteilten territorialen Zuständigkeit der Gemeinde- bzw. Kantonsbehörden (Feuerwehr-Inspektorat) rechtlich zwingend.

²¹ vgl. § 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

Absatz 3: Die Betriebsfeuerwehren haben auf Anordnung des Kantons (Feuerwehr-Inspektorat) die Einsätze anderer Feuerwehren ausserhalb des Betriebsareals zu unterstützen. Dies ist Dienst an der Allgemeinheit und wird zudem vom Kanton auch entschädigt (§ 38 Absatz 1).

§ 30 Einsatzkosten

Die Betriebe erhalten das selbe Recht wie die Gemeinden, ihre Einsatzkosten Privaten aufzuerlegen.

§ 31 Organisation

Keine Bemerkung.

§ 32 Feuerwehrmaterial

Absatz 1: Im Bereich der Finanzierung wird neu, dass das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen wie Helm, Brandschutzjacken, Hosen, Stiefel und Handschuhe standardisiert und zentral auf ihre Kosten beschafft und den Betrieben unentgeltlich zu Eigentum und zu Unterhalt übergibt.

Absätze 2 und 3: Die Gerätschaften beschafft und finanziert der Betrieb. Für Fahrzeuge beispielsweise kann der Kanton (BGV) weiterhin Beiträge leisten. Dies allerdings nur dann, wenn die Fahrzeuge für den Einsatz notwendig sind. Bereits heute werden nur solche subventioniert, die aus Sicht des Kantons (BGV) notwendig sind.

Absatz 4: Keine Bemerkung.

§ 33 Alarmierung

Der Kanton (BGV) hat die Feuerwehr-Notrufstelle heute bei der Polizei Basel-Landschaft angesiedelt und finanziert sie. Dies hat sich bewährt und soll so bleiben.

§ 34 Ausbildung

Absatz 1: Die kantonalen Ausbildungskurse werden heute durch die BGV organisiert, durchgeführt und finanziert. Diese Kurse finden vorab im interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) in Balsthal, welches die BGV zusammen mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung auf ihre Kosten betreibt, statt. Sämtliche Kosten dieser Ausbildungskurse trägt der Kanton (BGV) bereits heute. Daran soll nichts geändert werden.

Absatz 2: Die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungskursen ist Ausdruck der Qualitätssicherung.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

§ 35 Materialkommission

Die Schaffung einer die BGV beratenden Materialkommission entspricht dem Bedürfnis der Einwohnergemeinden und der Betriebe, bei der Beschaffung des persönlichen Materials mit- einbezogen zu sein, da sie später für dessen Unterhalt aufkommen müssen (§ 25 Absatz 1).

§ 36 Stützpunktfeuerwehren

Absatz 1: Das bewährte System der Stützpunkte soll erhalten bleiben. Durch geografisch und taktisch bezeichneten Stützpunktfeuerwehren ist sowohl im Bereich der Unterstützung der Gemeinden und Betriebe als auch als Rückfallebene ein bewährtes und kostengünstiges Modell seit einigen Jahren erfolgreich in Anwendung. Die Stützpunktfeuerwehren sind zudem das Einsatzelement für Ereignisse, für die der Kanton (BGV) zuständig ist. Die Finanzierung der kantonalen Aufgaben obliegt der BGV und soll die Standortgemeinden der Stützpunktfeuerwehren nicht belasten. Die Stützpunktaufgaben werden von der BGV geregelt. Auch bei den Stützpunktaufgaben gilt: nicht jeder muss alles haben und können.

Absatz 2: Dies entspricht geltender Praxis. Beispielsweise übt die Berufsfeuerwehr Basel schon heute für den Kanton Basel-Landschaft die Stützpunktfunktion in Allschwil, Binningen, Birsfelden, Bottmingen, Münchenstein, Oberwil und Schönenbuch aus.

Absatz 3: Bezüglich der ABC-, Oel- und Rheinrettungsstützpunkte ist die Sicherheitsdirektion (Amt für Militär und Bevölkerungsschutz) zuständig. Die BGV genehmigt zusätzlich zu Einsatz- taktik, Organisation, Material (§ 3 Absatz 2) auch die Übertragung von Aufgaben an Dritte.

§ 37 Feuerwehr-Inspektorat

Keine Bemerkung.

§ 38 Kostenersatz

Die Regelungen entsprechen bisheriger Praxis.

§ 39 Beschwerde

Absatz 1: Beitragsverfügungen sind massgeblich monetären Inhalts. Daher ist die Verwaltungskommission analog zum Versicherungsbereich²² die geeignete Beschwerdeinstanz.

Absatz 2: Die Anfechtung der übrigen Verfügungen der BGV entspricht dem bisherigen²³ Rechtsmittelweg.

Absatz 3: Keine Bemerkung.

²² vgl. § 51 Absatz 1 des Sachversicherungsgesetzes, SGS 350

²³ vgl. § 23 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

§ 40 Fehllalarm

Absatz 1 Buchstabe a: Entsprechend dem bisherigen²⁴ Recht sollen vorsätzliche Fehllalarmierungen die Auferlegung der Einsatzkosten zur Folge haben.

Absatz 1 Buchstabe b: Auch die so genannten Täuschungsalarme sollen nun klar den Ersatz der Einsatzkosten nach sich ziehen.

Absatz 1 Buchstabe c: Schlecht unterhaltene Brandschutzanlagen, die wiederholt die Feuerwehr in Marsch setzen, werden neu explizit einsatzkostenersatzpflichtig. Der erste von einer Anlage ausgelöste Fehllalarm zieht noch keine Ersatzpflicht der Einsatzkosten nach sich. Erst der zweite sowie die weiteren Fehllalarme, die innerhalb der 12 Monate nach dem ersten Fehllalarm ergehen, sind kostenersatzpflichtig. Die Kostenfreiheit beim ersten Fehllalarm ist dadurch begründet, damit Meldeanlagen nicht so eingestellt werden, dass keine Detektion stattfindet oder dass sie gar ausgeschaltet werden. Die Kostenfreiheit beim ersten Fehllalarm entspricht gängiger Praxis der Gemeinden.

Absatz 2: Artikel 128^{bis} StGB (Falscher Alarm) lautet: "Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

§ 41 Strafbestimmung

Eine Strafnorm bestand schon im bisherigen²⁵ Recht.

§ 42 Änderung des Haftungsgesetzes

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c^{bis}: Die Feuerwehrangehörigen sind bisher vom Geltungsbereich des Haftungsgesetzes nicht erfasst gewesen. Dies ist jedoch angezeigt, da sie haftungsmässig gleich vorteilhaft behandelt werden sollen, wie die übrigen Personen, die in einem besonderen Verhältnis (vornehmlich Arbeitsverhältnis) zum Staat stehen.

§ 43 Änderung des Feuerschutzgesetzes

§§ 1 und 13 - 22: Aufgrund des neuen Gesetzes über die Feuerwehr sind die Bestimmungen über die Schadenbekämpfung des geltenden Feuerschutzgesetzes anzupassen bzw. aufzuheben.

§ 44 Änderung des Umweltschutzgesetzes

Titel sowie § 6 Absätze 1 und 2: Die zu ändernden bzw. aufzuhebenden Bestimmungen betreffen die Chemiewehr, welche nun durch den Stützpunkt gemäss § 35 Absatz 3 geregelt wird.

²⁴ § 35 Absatz 3 Buchstabe h der Verordnung vom 19. Oktober 1982 über das Normalreglement für die Feuerwehr, GS 28.201, SGS 761.15

²⁵ vgl. § 24 des Gesetzes vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz, GS 27.704, SGS 761

§ 45 Änderung des Gewässerschutzgesetzes

§ 10 Absatz 1: Die neue Regelung hebt das heute nur auf Verordnungsebene geregelte Gewässerschutzpikett auf die Gesetzesebene.

§ 10 Absatz 2: Die bisherige Regelung wird aufgrund der Regelungen über die Betriebsfeuerwehr obsolet (vgl. §§ 28 und 29 FWG). An ihre Stelle tritt der Verweis auf die neu bezeichneten spezifischen Stützpunktfeuerwehren.

§ 46 Inkrafttreten

Keine Bemerkung.

D. Finanzielle Auswirkungen

9. Gesamthaft

Der heutige Aufwand der Gemeinden, der BGV und des AMB beträgt im Jahresdurchschnitt:

Aufwand Gemeinden (Feuerwehr):	18,0	Mio. Fr.
Aufwand BGV (Beiträge, Material, Personal):	7,2	Mio. Fr.
Aufwand AMB (ABC- und Ölwehr):	0,5	Mio. Fr.
Total	26,0	Mio. Fr.

Aufgrund des neuen Gesetzes ist von folgenden Aufwänden auszugehen (Schätzungen):

Aufwand Gemeinden (Feuerwehr):	18,0	Mio. Fr.	(0,0 Mio. Fr.)
Aufwand BGV (Beiträge, Material, Personal):	7,66	Mio. Fr.	(+ 0,46 Mio. Fr.)
Aufwand AMB (ABC- und Ölwehr):	0,5	Mio. Fr.	(0,0 Mio. Fr.)
Total	26,46	Mio. Fr.	(+ 0,46 Mio. Fr.)

Der bisherige Kostenaufwand der Betriebe für die Betriebsfeuerwehren ist nicht bekannt und kann für die Umsetzung des neuen Gesetzes auch nicht prognostiziert werden.

10. Gemeinden

Durch die Förderung von Verbundsfeuerwehren sowie durch die rechtliche Definition des Grundeinsatzes und der damit verbundenen, reduzierten Mittelallokation können die Gemeinden künftig Kosten sparen. Der sehr hohe, gewachsene Ausrüstungsstand kann ohne Sicherheitseinbussen abgebaut werden. Die Kostenersparnis, die die Gemeinden dadurch insgesamt erreichen könnten, kann nicht präzise beziffert werden. Diese kann nur im Einzelfall, zusammen mit den betroffenen Gemeinden bestimmt werden. Dabei kann es Gemeinden geben, die kein oder kaum Einsparungspotenzial aufweisen. Andere hingegen hätten durchaus Potential, um Kosten einzusparen.

In ganz wenigen Einzelfällen kann das neue Gesetz dazu führen, dass eine Gemeinde auf den gesetzlich definierten Mindeststandard aufrüsten muss und dass somit Kosten sowohl auf die Gemeinde als auch auf die BGV zukommen können. Der Anschluss an eine Nachbarfeuerwehr bzw. an einen bereits bestehenden Feuerwehrverbund oder Feuerwehrzweckverband

bleibt natürlich offen. Mit dem neuen Gesetz will erreicht werden, dass die Sicherheitsdienstleistung 'Feuerwehr' im ganzen Kantonsgebiet den gleichen Mindeststandard aufweist. Für Gemeinden, die auf den Mindeststandard aufrüsten müssen, wird die zeitliche Realisierung im Einzelfall geregelt und abgesprochen. Die BGV ist in derartigen Fällen bereit, bis zum Erreichen der Mindestanforderungen Fahrzeuge nach bisheriger Praxis zu subventionieren.

Betreffend der Beiträge der BGV an die Einwohnergemeinden ergeben sich für diese folgende Auswirkungen (Annahmen):

Art des Beitrags	Bisherige Höhe in Franken pro Jahr	Neu: Abnahme in Franken pro Jahr	Neu: Zunahme in Franken pro Jahr
Grundbeitrag	1'300'000	-	-
Wasserversorgung	800'000	450'000	-
Ausbildung	890'000	-	-
Fahrzeuge	820'000	-	-
Magazine	195'000	195'000	-
Einsatzleitzentrale	350'000	-	-
Stützpunkte	260'000	-	-
Löschmittel	30'000	-	-
Nachbarhilfe	100'000	-	-
Einsatzpläne	30'000	-	5'000
BGV online (IT)	25'000	-	-
Standby Sanität	30'000	-	-
Persönliches Material	-	-	1'100'000
Jugendfeuerwehr	40'000	-	-
Strassenrettung	80'000	-	-
<i>Total</i>			
brutto	4'950'000	645'000	1'105'000
netto	-	-	460'000

Der bisherige Grundbeitrag wird grundsätzlich beibehalten. Das bisherige, einfache und faire System soll nicht durch ein aufwendigeres Verfahren abgelöst werden. Dieser Grundbeitrag ist nach wie vor zweckgebunden für Feuerwehrbelange der Gemeinde zu verwenden (Korpsmaterial usw.). Ebenso bleiben alle anderen Beitragssysteme bis auf die Subventionierung von Feuerwehrmagazinbauten und Wasserbezugsorten, exklusive Hydranten, erhalten. Die Kostenberechnung für das persönliche Material basiert auf Annahmen und Erfahrungswerten des Kantons Zürich.

Bei den BGV-Beiträgen an die Gemeinden ergibt sich für diese in qualitativer Hinsicht deshalb folgendes:

a) Unverändert

- Beiträge an Korpsmaterial, das für die Grundeinsätze benötigt wird (§ 25 Absatz 3) einerseits als Pauschalbeitrag und als Beiträge an Fahrzeuge.

b) Neu

- Vollständige Finanzierung des persönlichen Materials durch die BGV (§ 25 Absatz 1),
- Beiträge der BGV an die Kosten von Hydranten bzw. Hydrantenoberteilen (§ 26 Absatz 3),
- Wegfall der Subventionen an Wasserversorgungsanlagen wie Reservoir, Löschweier, Lösch tanks oder Stauvorrichtungen,
- Wegfall der Subventionen an Feuerwehrmagazinbauten.

Die Gemeinden erhalten mit dem neuen Gesetz mehr Beiträge von der BGV im Umfang von ca. 460'000 Fr. (vgl. oben stehende Aufstellung), was sich bei dieser als Mehraufwand zu Buche schlagen wird.

Ertragsseitig ergibt die Vorlage für die Gemeinden noch zwei Veränderungen. Erstens wird die Weiterbelastung von Einsatzkosten gestrafft (§ 7 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 13 Absatz 3) und deren Höhe an den effektiven Aufwand angepasst. Die dadurch bedingten Ertragsveränderungen in den Gemeinden können zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden. Zweitens fallen die kantonal vorgeschriebenen Feuerwehrpflichtersatzabgaben weg, was für die Gemeinden einen Ertragsausfall bedeuten kann. Sie sind jedoch frei, diesen aufzufangen, indem sie per Reglement eine kommunal geregelte Feuerwehrpflichtersatzabgabe einführen (§ 22).

11. BGV

Das neue Gesetz wird bei der BGV zu Mehrausgaben von 460'000 Fr. führen. Dies vorab deshalb, weil die Hydrantensubventionen zwar reduziert werden, aber dennoch bestehen bleiben und zusätzlich die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute finanziert wird.

12. AMB

Die Vorlage ist für die Staatskasse mindestens kostenneutral, da sowohl der von der Sicherheitsdirektion (AMB) betriebene Stützpunkt gemäss § 36 Absatz 3 schon bisher auf die Staatsrechnung lief wie auch der Kostenersatz für kommunale und kantonale Feuerwehreinsätze zugunsten des Kantonalen Krisenstabs gemäss § 37 Absatz 2. Wahrscheinlicherweise senkt das neue Gesetz die Staatsausgaben, da der Genehmigungsvorbehalt der BGV bei Materialbeschaffungen der ABC-Wehrstützpunkte Doppelspurigkeiten zu verhindern hilft.

E. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) ergibt, dass Unternehmen durch das Gesetz in drei Punkten betroffen sind: die nun mögliche Feuerwehrdienstleistung am Arbeitsort (§ 18 Absatz 1), das öffentliche Amt des Feuerwehrdienstleistenden (§ 20) und die Betriebsfeuerwehrpflicht (§ 28 Absatz 1). Insgesamt bringt das Gesetz jedoch für die KMU's keine Mehrbelastung.

F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Gesetz über die Feuerwehr gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 19. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Zwick

der Landschreiber: Achermann

Beilage: Entwurf des Gesetz über die Feuerwehr (FWG)

Gesetz über die Feuerwehr (FWG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt den interventiven Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sache vor Schäden durch Brand-, Natur- und Spezialereignisse.

² Es regelt die Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen sowie die Feuerwehr.

³ Personen im Sinne dieses Gesetzes sind die natürlichen und die juristischen Personen.

§ 2 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

¹ Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (kurz: BGV) vollzieht die Kantonsaufgaben dieses Gesetzes. Vorbehalten bleibt § 3 Absatz 1.

² Sie betreibt ein Feuerwehr-Inspektorat.

³ Der Regierungsrat kann der BGV in der Verordnung die Regelung von Einzelheiten übertragen.

§ 3 Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion vollzieht folgende Kantonsaufgaben dieses Gesetzes:

- a. Grund- und Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von Unfall- und übrigen Ereignissen auf dem Rhein,
- b. Grundeinsatz zur Bewältigung von ABC-Ereignissen auf dem Rhein,
- c. Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von ABC-Ereignissen,
- d. spezifische Stützpunktfeuerwehren gemäss § 36 Absatz 3.

² Entscheide über Einsatztaktik, Organisation oder Materialbeschaffung bedürfen der Genehmigung der BGV.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 4 Alarmierungs-, Rettungs- und Löschpflicht

Sofern es ihr möglich und zumutbar ist, hat jede Person bei einem Brand-, Natur- oder Spezialereignis die Feuerwehr-Notrufstelle zu alarmieren und gefährdete Personen und Tiere zu retten sowie bei einem Brandereignis den Brand zu löschen.

B. Ereignisse

I. Brandereignisse

§ 5 Definition

Brandereignisse sind akut drohende oder eingetretene Schadenfeuer oder Schadensexplosionen.

§ 6 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe a.

² Der Kanton ist zuständig

- a. für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Brandereignissen auf Autobahnen und Autostrassen sowie auf dem Rhein,
- b. für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung der Brandereignisse.

§ 7 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton tragen die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung der Brandereignisse, für die sie zuständig sind.

² Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig ein Brandereignis verursacht, oder wer vorsätzlich oder grobfahrlässig seine Aufsichtspflicht über eine Person verletzt, die unter seiner Aufsicht stehend ein Brandereignis verursacht, ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde bzw. dem Kanton die Einsatzkosten zu ersetzen.

II. Naturereignisse

§ 8 Definition

Naturereignisse sind akut drohende oder eingetretene Naturgewalten wie Sturmwind, Blitzschlag, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Übersarungen, Murgänge, Erdrutsche, Erdbeben, Steinschlag, Felssturz, Schneedruck, Schneerutsch und Schneelawinen, die Personen oder Tiere gefährden oder schädigen oder die grosse Schäden an Sachen bewirken.

§ 9 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Naturereignissen. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe a.

² Der Kanton ist zuständig

- a. für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Naturereignissen auf Autobahnen und Autostrassen sowie auf dem Rhein,
- b. für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung der Naturereignisse.

§ 10 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton tragen die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung der Naturereignisse, für die sie zuständig sind.

² Wer wegen grober Verletzung seiner Sorgfaltspflicht den Einsatz zur Bewältigung eines Naturereignisses verursacht, ist verpflichtet, der Einwohnergemeinde bzw. dem Kanton die Einsatzkosten zu ersetzen.

III. Spezialereignisse

§ 11 Definition

Als Spezialereignisse gelten:

- a. Ereignisse, die die technische Rettung von Personen oder Tieren aus einer lebens- oder gesundheitsbedrohenden Situation erfordern und die nicht ein anderes Ereignis gemäss diesem Gesetz sind (kurz: Unfallereignis);
- b. akut drohende oder eingetretene Ereignisse mit atomarer Strahlung oder mit biologischen oder chemischen Stoffen, die Personen oder Tiere an Leben oder Gesundheit gefährden oder die Schäden an der Umwelt bewirken (kurz: ABC-Ereignis);
- c. akut drohende oder eingetretene Ereignisse, die Personen oder Tiere an Leben oder Gesundheit gefährden oder die Schäden an Sachen bewirken und die nicht ein anderes Ereignis gemäss diesem Gesetz sind (kurz: übrige Ereignisse).

§ 12 Zuständigkeit zur Ereignisbewältigung

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen. Vorbehalten bleibt Absatz 2 Buchstabe a.

² Der Kanton ist zuständig

- a. für den Grundeinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen auf Autobahnen und Autostrassen sowie auf dem Rhein,
- b. für den Ergänzungseinsatz zur Bewältigung von Spezialereignissen.

§ 13 Einsatzkosten, Ersatzpflicht

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton tragen die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung der Spezialereignisse, für die sie zuständig sind.

² Die Kosten des Einsatzes zur Bewältigung eines Spezialereignisses sind der Einwohnergemeinde bzw. dem Kanton zu ersetzen.

³ Ersatzpflichtig ist

- a. im Falle eines Unfallereignisses die gerettete bzw. die tierhaltende Person
- b. im Falle eines ABC-Ereignisses die das Ereignis verursachende Person,
- c. im Falle eines übrigen Ereignisses die begünstigte Person.

⁴ Die Kostenüberbindungen gemäss der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

IV. Gemeinsame Bestimmung

§ 14 Grundeinsatz

Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die Aufgaben des Grundeinsatzes, die Anforderungen daran sowie die erforderlichen Einsatzmittel.

C. Feuerwehr

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Aufgaben

¹ Die Feuerwehren leisten unverzüglichen und befristeten Einsatz zur Bewältigung von Brand-, Natur- und Spezialereignissen.

² Sie retten Menschen und Tiere und begrenzen den Schaden. Dabei richten sie sich nach den schweizerisch anerkannten Grundsätzen.

³ Sie können andere Feuerwehren zur notwendigen Hilfe bei der Ereignisbewältigung anfordern.

§ 16 Befugnisse

¹ Die Feuerwehren sind im Einsatz berechtigt, Grundstücke, Anlagen und Gebäude zu betreten.

² Sie sind im Einsatz berechtigt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen sowie Anordnungen gegenüber Personen zu erteilen. Diese haben den Anordnungen Folge zu leisten.

³ Sie können ausserhalb von Einsätzen oder Übungen Privaten entgeltliche, technische und personelle Hilfe leisten. Dabei muss der Einsatz für die Ereignisbewältigung jederzeit gewährleistet sein.

II. Feuerwehrdienst

§ 17 Feuerwehrdienstpflicht

¹ Die im Kanton niedergelassenen Männer und Frauen sind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 19 Jahre alt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie 40 Jahre alt geworden sind, feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Einwohnergemeinden können im Reglement ein späteres Ende der Dienstpflicht festlegen.

³ Die Dienstpflicht wird in der Feuerwehr der Niederlassungsgemeinde erfüllt. Vorbehalten bleibt § 18.

⁴ Ein Anspruch auf Dienstleistung besteht nicht.

§ 18 Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr

¹ Eine feuerwehrdienstpflichtige Person kann ihre Dienstpflicht in einer anderen, vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation erfüllen, sofern es der Mannschaftsbestand der Niederlassungsgemeinde zulässt.

² Sie und die Feuerwehrorganisation reichen ein gemeinsames Gesuch ein.

³ Die Niederlassungsgemeinde entscheidet über das Gesuch. Eine Bewilligung ist zu befristen.

§ 19 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Die Niederlassungsgemeinde kann Angehörigen der Feuerwehr bewilligen, über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus Feuerwehrdienst zu leisten.

² Sie kann zudem nicht-niedergelassenen Personen bewilligen, Feuerwehrdienst zu leisten.

§ 20 Öffentliches Amt

Der Feuerwehrdienst gilt als öffentliches Amt im Sinne von Artikel 324a Absatz 1 OR².

² SR 220

§ 21 Sold

Die Einwohnergemeinden richten den Angehörigen ihrer Feuerwehr einen Sold aus.

§ 22 Feuerwehrpflichtersatzabgabe

¹ Die Einwohnergemeinden können die feuerwehrdienstpflichtigen Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten, durch Reglement verpflichten, eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu entrichten.

² Zweckverbände und Feuerwehrverbünde können nicht ermächtigt werden, eine Feuerwehrpflichtersatzabgabe zu erheben.

III. Einwohnergemeinden

§ 23 Feuerwehr

¹ Die Einwohnergemeinden betreiben eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons.

² Sie können sie mit Zustimmung des Kantons gemeinsam mit inner- und ausserkantonalen Einwohnergemeinden betreiben.

³ Sie können mit Dritten zusammenarbeiten. Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kantons. Eine vollständige Auslagerung der Feuerwehr an Dritte ist unzulässig.

§ 24 Organisation

¹ Die Einwohnergemeinden legen den Mannschaftsbestand ihrer Feuerwehren fest. Dieser muss ausreichend sein, die Ereignisse, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind, bewältigen zu können.

² Die Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten oder von der Feuerwehrkommandantin geführt. Er oder sie ist dem Gemeinderat unterstellt.

³ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen des Feuerwehrinspektorats zu befolgen.

§ 25 Feuerwehrmaterial

¹ Der Kanton beschafft und finanziert das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen und übergibt es den Einwohnergemeinden zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Einwohnergemeinden beschaffen, finanzieren und unterhalten das übrige Material der Feuerwehr (kurz: Korpsmaterial).

³ Der Kanton leistet Beiträge an die Beschaffungskosten des Korpsmaterials, das für die Bewältigung der Ereignisse, für die die Einwohnergemeinden zuständig sind, erforderlich ist.

⁴ Der Verkauf von Korpsmaterial, an das der Kanton Beiträge geleistet hat, bedarf dessen Zustimmung. Die Beiträge sind im Verhältnis zur restlichen Nutzungsdauer zurückzuerstatten.

§ 26 Löschwasser

¹ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass jederzeit Löschwasser zur Verfügung steht.

² Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Anforderungen an die Löschwasserversorgung.

³ Der Kanton leistet Beiträge an Hydranten.

§ 27 Jugendfeuerwehr

¹ Die Einwohnergemeinden können in ihrer Feuerwehr eine Jugendabteilung führen (kurz: Jugendfeuerwehr).

² Die Jugendfeuerwehr dient der Jugendarbeit und der Nachwuchsförderung. Sie nimmt an keinen Einsätzen für die Ereignisbewältigung teil, sie kann jedoch für Hilfeleistungen gemäss § 16 Absatz 3 eingesetzt werden.

³ Der Kanton kann Beiträge an die Jugendfeuerwehr leisten.

IV. Betriebe

§ 28 Betriebsfeuerwehr

¹ Der Kanton verpflichtet Betriebe, von denen das Risiko eines erheblichen Schadens durch ein Brand- oder ABC-Ereignis ausgeht, auf eigene Kosten eine Feuerwehr zu betreiben (kurz: Betriebsfeuerwehr).

² Er kann geeignete Organisationen in Betrieben als Betriebsfeuerwehr anerkennen.

³ Die Betriebe können mit Dritten zusammenarbeiten. Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kantons.

§ 29 Einsatz

¹ Die Betriebsfeuerwehr bewältigt Brand-, Natur-, Unfall-, ABC- und übrige Ereignissen auf dem Betriebsareal.

² Sie hat beim Einsatz gemäss Absatz 1 die Notrufstelle zu alarmieren sowie gegebenenfalls die Weisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr der Einwohnergemeinde oder diejenigen des Feuerwehr-Inspektorats zu befolgen.

³ Sie unterstützt auf Anordnung des Feuerwehr-Inspektorats die Einsätze anderer Feuerwehren ausserhalb des Betriebsareals.

§ 30 Einsatzkosten

Die Einsatzkosten sind den Betrieben nach Massgabe der §§ 7 Absatz 2, 10 Absatz 2 und 13 Absatz 3 zu ersetzen.

§ 31 Organisation

¹ Die Betriebsfeuerwehren sind nach den Vorgaben des Kantons zu betreiben.

² Sie werden vom Feuerwehrkommandanten oder von der Feuerwehrkommandantin geführt.

§ 32 Feuerwehrmaterial

¹ Der Kanton beschafft und finanziert das persönliche Material der Angehörigen der Betriebsfeuerwehr und übergibt es den Betrieben zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Betriebe beschaffen, finanzieren und unterhalten das Korpsmaterial der Betriebsfeuerwehr.

³ Der Kanton leistet Beiträge an die Beschaffungskosten des Korpsmaterials, das für die Bewältigung der Ereignisse, für die die Betriebe zuständig sind, erforderlich ist.

⁴ Der Verkauf von Korpsmaterial, an das der Kanton Beiträge geleistet hat, bedarf dessen Zustimmung. Die Beiträge sind im Verhältnis zur restlichen Nutzungsdauer zurückzuerstatten.

V. Kanton

§ 33 Alarmierung

Der Kanton betreibt eine Feuerwehr-Notrufstelle und ist zuständig für die Alarmierung der Feuerwehren.

§ 34 Ausbildung

¹ Der Kanton führt Ausbildungskurse für die Angehörigen der Feuerwehren durch und trägt die Kosten. Er richtet keine Vergütungen an die Kursteilnehmenden aus.

² Die Angehörigen der Feuerwehren sind verpflichtet, die vom Kanton vorgegebenen Ausbildungen zu absolvieren.

³ Sie dürfen nur diejenigen Funktionen ausüben, für die sie ausgebildet sind. Das Feuerwehr-Inspektorat kann befristete Ausnahmen bewilligen.

§ 35 Materialkommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Kommission ein, die den Kanton bei der Beschaffung des persönlichen Materials der Feuerwehrangehörigen der Einwohnergemeinden sowie der Betriebe berät.

² Der Kommissionsvorsitz obliegt dem Feuerwehr-Inspektorat. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die weiteren Einzelheiten.

§ 36 Stützpunktfeuerwehren

¹ Der Kanton bestimmt einzelne Feuerwehren der Einwohnergemeinden als Stützpunktfeuerwehren und regelt und finanziert deren Aufgaben. Er übergibt ihnen das dazu notwendige Material zu Besitz, Betrieb und Unterhalt.

² Er kann Dritte mit Stützpunktfeuerwehraufgaben beauftragen.

³ Die Sicherheitsdirektion kann spezifische Stützpunktfeuerwehren für die Bewältigung von Unfall- und übrigen Ereignissen auf dem Rhein sowie von ABC-Ereignissen betreiben. Sie kann die Aufgabe mit Genehmigung der BGV Dritten übertragen.

§ 37 Feuerwehr-Inspektorat

¹ Das Feuerwehr-Inspektorat übt die Aufsicht über die Feuerwehren aus.

² Es bietet im Ereignisfall die notwendigen kommunalen, kantonalen und betrieblichen Feuerwehrmittel zum Einsatz auf, wenn

- a. die zuständige Feuerwehr den gesetzlich geforderten Einsatz nicht zu leisten in der Lage ist,
- b. der Kanton für die Bewältigung eines Ereignisses zuständig ist,
- c. der Kantonale Krisenstab den Feuerwehreinsatz anordnet.

³ Es

- a. bestimmt oder übernimmt bei einem Ereignis, für dessen Bewältigung die Einwohnergemeinde oder der Betrieb zuständig ist, die Einsatzleitung, wenn Lage oder Führung dies erfordern;
- b. bestimmt oder übernimmt die Einsatzleitung bei einem Ereignis, für dessen Bewältigung der Kanton zuständig ist;
- c. bestimmt im Zweifelsfall die Zuständigkeit für die Bewältigung eines Ereignisses.

§ 38 Kostenersatz

¹ Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden und den Betrieben die Kosten der personellen und sachlichen Feuerwehrmittel, die er aufgrund von § 37 Absatz 2 aufgeboden hat, sofern das Ereignis nicht auf deren Hoheitsgebiet bzw. Betriebsareal stattgefunden hat.

² Die Staatskasse ersetzt der BGV im Falle von § 37 Absatz 2 Buchstabe c deren Auslagen gemäss Absatz 1.

D. Schlussbestimmungen

§ 39 Beschwerde

¹ Gegen Beitragsverfügungen kann innert 10 Tagen bei der Verwaltungskommission der BGV Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die übrigen Verfügungen kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide kann innert 10 Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 40 Fehllalarm

¹ Verpflichtet ist, der Einwohnergemeinde, dem Kanton oder dem Betrieb die Einsatzkosten zu ersetzen,

- a. wer vorsätzlich die Feuerwehr fehlalarmiert,
- b. wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Meldeanlage für Schadenfeuer, Schadensexpllosionen oder für weitere Gefahren einen Fehllalarm auslösen lässt,
- c. wer Eigentümer oder Eigentümerin, Besitzer oder Besitzerin einer solchen Anlage ist, die innerhalb von zwölf Monaten mehr als einen Fehllalarm auslöst.

² Die Bestrafung gemäss Artikel 128^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches³ bleibt vorbehalten.

§ 41 Strafbestimmung

Wer die Vorschriften dieses Gesetzes oder der zugehörigen Ausführungserlasse oder die darauf gestützten Anordnungen verletzt, wird mit Busse bestraft.

§ 42 Änderung des Haftungsgesetzes

Das Gesetz vom 24. April 2008⁴ über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert:

³ SR 311.0

⁴ GS 36.0732, SGS 105

§ 1 Absatz 2 Buchstabe c^{bis}

² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer
c^{bis}. Angehörige oder Angehöriger der Feuerwehr ist;

§ 43 Änderung des Feuerschutzgesetzes

Das Gesetz vom 12. Januar 1981⁵ über den Feuerschutz wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen und Sachen vor Schaden durch Feuer oder Explosion bestmöglich geschützt sind.

§§ 13 - 22

Aufgehoben.

§ 44 Änderung des Umweltschutzgesetzes

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991⁶ wird wie folgt geändert:

§ 6 Titel sowie Absätze 1 und 2

Kosten

¹ und ² Aufgehoben.

§ 45 Änderung des Gewässerschutzgesetzes

Das Gesetz vom 5. Juni 2003⁷ über den Gewässerschutz wird wie folgt geändert:

§ 10 Schadendienst

¹ Der Kanton betreibt einen Pikett- und Fachdienst zum Schutze der Gewässer (kurz: Gewässerschutzpikett).

² Zusammen mit spezifischen Stützpunktfeuerwehren bildet das Gewässerschutzpikett den Schadendienst für die Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

§ 46 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

⁵ GS 27.704, SGS 761

⁶ GS 30.787, SGS 780

⁷ GS 35.375, SGS 782

Synopsis der Gesetzesänderungen

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 1 Begriffe ¹ Als Staat im Sinne dieses Gesetzes gelten der Kanton, die Gemeinden und die weiteren Körperschaften und Organe gemäss dem Gemeindegesetz sowie die juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Basellandschaftlichen Kantonalbank, der Basellandschaftlichen Pensionskasse und der Landeskirchen. ² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer a. in einem Arbeitsverhältnis zum Staat steht; b. nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter ist; c. Inhaberin oder Inhaber eines anderen Nebenamtes ist; d. Mitglied des Regierungsrates oder von exekutiven Organen und Behörden gemäss Gemeindegesetz ist; e. Ombudsman ist.	§ 42 Änderung des Haftungsgesetzes Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz) wird wie folgt geändert: <i>§ 1 Absatz 2 Buchstabe c^{bis}</i> ² Als Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes gelten, wer <i>c^{bis}. Angehörige oder Angehöriger der Feuerwehr ist;</i>
§ 1 Grundsatz Der Kanton hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen und	§ 43 Änderung des Feuerschutzgesetzes Das Gesetz vom 12. Januar 1981 über den Feuerschutz wird wie folgt geändert: <i>§ 1 Grundsatz</i> Der Kanton hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Personen und

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
Sachen vor Schaden durch Feuer oder Explosion bestmöglich geschützt sind und eine wirksame Schadenbekämpfung gewährleistet ist. § 13 Pflichten der Gemeinden ¹ Die Gemeinden haben: a. eine Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und auszubilden, b. die erforderlichen Löscheinrichtungen und -Geräte zu beschaffen und zu unterhalten, c. ausreichende Wasserbezugsorte bereitzustellen. ² Sie sind verpflichtet, auf ihrem Gebiet jedes Schadenfeuer zu bekämpfen und bei der Abwehr anderer schadenverursachender Ereignisse mitzuwirken. § 14 Nachbarhilfe ¹ In ausserordentlichen Fällen sind die Feuerwehren der Nachbargemeinden zur Hilfeleistung verpflichtet. ² Die betroffene Gemeinde hat den hilfeleistenden Gemeinden die Kosten zu ersetzen. Die BGV beteiligt sich an diesen Kosten. § 15 Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden Mehrere Gemeinden können mit Zustimmung der BGV eine gemeinsame Feuerwehr organisieren oder eine enge Zusammenarbeit vereinbaren. § 15a Stützpunktfeuerwehren ¹ Der Regierungsrat kann zu regionalen Hilfeleistungen geeignete Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehren bezeichnen. Damit	Sachen vor Schaden durch Feuer oder Explosion bestmöglich geschützt sind. <i>§§ 13 - 22</i> Aufgehoben.

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
soll ein koordinierter Einsatz von Sonderfahrzeugen und Spezialausrüstungen ermöglicht werden. ² Die BGV erlässt ein Reglement über die Ausstattung und die Organisation der Stützpunktfeuerwehren. Vereinbarungen mit ausserkantonalen Feuerwehren bedürfen der Zustimmung durch den Regierungsrat. § 15b Beiträge an die Feuerwehren ¹ Die BGV erlässt ein Reglement über die Beiträge an die Feuerwehren, wobei die Autonomie der Gemeinden zu respektieren ist. Verbundlösungen sind durch besondere Beiträge zu fördern. ² Die Verwaltungskommission der BGV entscheidet über Beitragsgesuche endgültig. § 16 Kosten Die Kosten der Feuerwehr sind von den Gemeinden zu tragen. § 17 Rückforderung der Einsatzkosten ¹ Erfordert ein vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachter Feuer- oder Explosionschaden den Einsatz der Feuerwehr, sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten des Einsatzes vom Verantwortlichen zurückzufordern. Die Grundsätze des Schadenersatzrechtes gelten sinngemäss. ² Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen über das Rückforderungsrecht bei allen anderen Einsätzen. ³ Für eigentliche Reparaturarbeiten kann die Feuerwehr Rechnung stellen.	

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
§ 18 Betriebsfeuerwehren ¹ Die BGV kann in Verbindung mit der Gemeinde öffentliche und private Unternehmungen mit erheblicher Feuergefahr verpflichten, eine eigene Betriebsfeuerwehr zu organisieren und zu unterhalten. ² Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehren. § 19 Rechte der Feuerwehr ¹ Die Feuerwehr ist im Schadenfall und für Übungen berechtigt, die betroffenen Liegenschaften zu betreten. ² Übungen sind den Betroffenen rechtzeitig anzukündigen. ³ Aus wichtigen Gründen kann von einem Betroffenen eine Verschiebung der Übung verlangt werden. § 20 Räumung und Sicherung des Schadenplatzes Die Feuerwehr ist verpflichtet, den Schadenplatz so zu räumen oder abzusichern, dass weder Personen noch Sachen gefährdet sind. § 21 Feuerwehrdienst und Ersatzpflicht ¹ Jeder männliche Einwohner einer Gemeinde ist feuerwehrdienstpflichtig. Die Dauer der Dienstpflicht wird von der Gemeinde festgelegt. ² Die Gemeinden können bei Bedarf die Feuerwehrdienstpflicht auf die weiblichen Einwohner ausdehnen. Die Einzelheiten sind im Feuerwehrreglement zu regeln. ³ Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen Feuerwehrdienst leistet, ist ersatzpflichtig.	

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
Die Ersatzabgabe bemisst sich bei Ehepaaren und bei Paaren in eingetragener Partnerschaft nach dem Einkommen der ersatzpflichtigen Person. Die Ersatzabgabe ist jährlich zu entrichten und steht vollständig derjenigen Gemeinde zu, in der die ersatzpflichtige Person am 31. Dezember Wohnsitz hat. ⁴ Die Gemeinden sind berechtigt, in besonderen Fällen Personen von der Ersatzpflicht ganz oder teilweise zu befreien. § 22 Feuerwehrreglement ¹ Die Gemeinden haben ein Feuerwehrreglement zu erlassen. ² Für jede Betriebsfeuerwehr ist ein Reglement zu erlassen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. ³ Der Regierungsrat erlässt ein Normalreglement und bezeichnet darin die Vorschriften, welche in jedem Feuerwehrreglement enthalten sein müssen.	
§ 6 Chemiewehr ¹ Der Kanton sorgt für eine Chemiewehr, die bei Störfällen die Menschen und ihre Umwelt vor Schäden durch umweltgefährdende Stoffe bestmöglich schützt. ² Der Kanton kann Unternehmen, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, ver-	§ 44 Änderung des Umweltschutzgesetzes Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 wird wie folgt geändert: <i>§ 6 Titel sowie Absätze 1 und 2</i> Kosten ¹ Aufgehoben. ² Aufgehoben.

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
pflichten, eine eigene Chemiewehr zu organisieren und zu unterhalten. ³ Die Kosten für Massnahmen zur Verhinderung und Abwehr von Störfällen sowie zu deren Feststellung und Behebung werden dem Verursacher überbunden.	
§ 10 Schadendienst ¹ Der Kanton richtet in Zusammenarbeit mit einzelnen Gemeinden zentrale Stützpunkte für die Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen ein. ² Er kann Betriebe, von denen eine erhebliche Gefährdung ausgeht, verpflichten, einen Schadendienst sicherzustellen.	§ 45 Änderung des Gewässerschutzgesetzes Das Gesetz vom 5. Juni 2003 über den Gewässerschutz wird wie folgt geändert: § 10 Schadendienst ¹ Der Kanton betreibt einen Pikett- und Fachdienst zum Schutze der Gewässer (kurz: Gewässerschutzpikett). ² Zusammen mit spezifischen Stützpunktfeuerwehren bildet das Gewässerschutzpikett den Schadendienst für die Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.